Gewaltschutzkonzept der Kindertagesstätten der Stadt Strausberg

Hort Kunterbunt

Kita Wirbelwind

Hort Am Annatal

Kita Tausendfüßler

Hort Straussee-Strolche

Kita Zwergenland

Kita Sonnenschein

Hort am Wäldchen

Kita Nord

2025

„Die Gewalt lebt davon, daß sie von Anständigen nicht für möglich gehalten wird."

Jean-Paul Sartre

Bildquelle: Emotionale Gewalt an Kindern: Misch dich bitte ein! (babelli.de)

Inhaltsverzeichnis

1.	**Einleitung ……..……..……..**	3
2.	**Grundsatzaussage ……..……**	3
3.	**Leitbild des Trägers für die Kindertagesstätten ……....**	3
4.	**Präventive Maßnahmen in der Kindertagestätte zur Verhinderung von Gewalt und Grenzüberschreitung ……...**	4
4.1	Begriffsbestimmung Gewalt und die Erscheinungsformen, Grenzüberschreitung ……...	4
4.2	Kinderrechte und deren Umsetzung, Kindesschutzauftrag und das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung ……..	7
4.3	Partizipation innerhalb der Einrichtung ……	8
4.4	Beschwerdemanagement ……...	8
5.	**Risikoanalyse spezifisch für die Einrichtung ……..…**	9
5.1	Risikofaktoren zwischen Kindern der Einrichtung und Eltern ……..…	9
5.2	Risikofaktoren unter den Kindern……...…	10
5.3	Risikofaktoren zwischen Erzieherinnen/Erziehern und Eltern ……..	10
5.4	Gefahrenbereiche in den Räumlichkeiten und dem Außengelände ……...	11
6.	**Präventive Maßnahmen in der Kindertagestätte zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt ……..…...**	12
6.1	Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt und Erscheinungsformen ...….	12
6.2	Sexualpädagogisches Konzept ……..….	13
6.3	Personalauswahl und Personalentwicklung……..……..	14
6.3.1	Erweitertes Führungszeugnis / Persönliche Eignung § 72a, SGB VIII	16
6.3.2	Fort- und Weiterbildungen …….....	16
7.	**Charakterisierung und Handhabung von Verdachtsfällen bei internem Machtmissbrauch (Pädagogen/Kinder) > Verfahrensleitfaden ……....**	17
8.	**Begriffsbestimmung und Handhabung bei (sexualisierter) Gewalt unter Kindern in der Kindertagesstätte > Verfahrensleitfaden ..…….…...**	21
10.	**Der Verdacht bestätigt sich nicht: Rehabilitationsverfahren ……...**	26
9.	**Verhaltenskodex ……...…….……**	28
	Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex ……	27
10.	**Literatur- und Quellenverzeichnis……...**	31
11.	**Inhaltsverzeichnis des Anhangs & Kopiervorlagen ……....…..**	32

1. Einleitung

Die Stadt Strausberg fungiert als Träger von 9 städtischen Kindertageseinrichtungen. Zu ihnen gehören 5 Kindertagesstätten und 4 Horteinrichtungen. Hier werden Kinder im Alter von null Jahren bis zum Ende der Grundschulzeit entsprechend den Aufgaben und Zielen des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg betreut. Damit hier ein vorbeugendes Gewaltschutzkonzept wirksam werden kann, positioniert sich der Träger (die Stadt Strausberg) und die dazugehörigen Kindertagestätten eindeutig gegen sexuellen Missbrauch, Grenzübergriffe, Gewalt in jeglicher Form und machen dies nach Außen und Innen sichtbar. Klare Vorgaben für alle Beschäftigten geben hierbei Handlungssicherheit.

Arbeitsgrundlagen für die Kindertagesstätten der Stadt Strausberg sind:
- das Kindertagesstättengesetz mit seinen Verordnungen
- das Kinderschutzkonzept der Stadt Strausberg zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 4 Sozialgesetzbuch acht (SGB VIII)
- das Kinderschutzkonzept für die kommunalen Kitas der Stadt Strausberg *„Verbindliche Verfahren zur Sicherung der Beteiligungs- und Beschwerderechte von Kindern“*
- die pädagogischen Konzepte der einzelnen Kindertagesstätten sowie
- die Hausordnungen der Kindertageseinrichtungen

Die Stadt Strausberg ist Mitglied im Kommunalen Netzwerk für Qualitätsmanagement in der Kindertagesbetreuung (KomNetQuaki) und wird begleitet durch das Institut für angewandte Familien-, Kindheits-, und Jugendforschung e.V. (IFK) an der Universität Potsdam. Durch die eigens gegründete „Kinderschutz AG Strausberg“, welche sich aus Vertreter*innen der städtischen Kindertagesstätten und Horten zusammensetzt, ist ein regelmäßiges Treffen der Kinderschutzbeauftragten aller Einrichtungen, ein Austausch und die Zusammenarbeit gewährleistet.

2. Grundsatzaussage

Die Kindertagesstätten, die in der Verantwortung der Stadt Strausberg liegen, sollen sichere Orte für Kinder sein.
Die Kinder sollen sich geborgen, wertgeschätzt, geachtet, angenommen, sicher, gefordert, gleichbehandelt, unterstützt, … fühlen.
Um die Persönlichkeit der Kinder zu schützen, aufmerksam auf die Gefühle jedes einzelnen Kindes zu reagieren, eine achtungsvolle Beziehung miteinander zu erhalten, bedarf es der täglichen Aufmerksamkeit, der Kontrolle des eigenen Auftretens aller Beschäftigten in den Kindertagesstätten.

3. Leitbild des Trägers

Das Leitbild des Trägers soll eine Grundausrichtung für die in Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten sein. Das Kind steht in den Einrichtungen im Mittelpunkt aller Bemühungen und Ausrichtungen. Kinderschutz ist dabei ein zentraler Bestandteil in der Arbeit mit den Kindern. Ein gewaltfreies Miteinander im pädagogischen Alltag und im Umgang mit den Kindern ist für uns eine Grundvoraussetzung.
Jegliche Gewalt, gleichgültig in welcher Form, gegenüber Kindern trifft bei uns auf kein Verständnis. Um das Kindeswohl zu schützen, setzen wir Präventionsmaßnahmen um. Gleichzeitig ist ein rechtzeitiges Erkennen von Gefahren wichtig und ein schnelles, geleitetes und wirkungsvolles Handeln aller Verantwortlichen im Bedarfsfall Voraussetzung.

4. Präventive Maßnahmen in der Kindertagesstätte zur Verhinderung von Gewalt und Grenzüberschreitung

Das Gewaltschutzkonzept der Kindertageseinrichtungen, die in der Verantwortung der Stadt Strausberg liegen, baut auf Aufrichtigkeit, ein wertschätzendes Miteinander und Vertrauen auf. Es müssen Räume geschaffen sein, wo sichergestellt ist, dass sich unsere zu betreuenden Kinder ohne Furcht vor Übergriffen, jeglicher Art, frei bewegen können. In den Einrichtungen der Stadt werden sowohl Erzieherinnen und Erzieher beschäftigt um Mädchen und Jungen in den Einrichtungen gerecht werden zu können.

4.1 Begriffsbestimmung Gewalt, Kindesmisshandlung und Erscheinungsformen

Was in der Begriffsbestimmung Gewalt hineingehört **(siehe Anhang Seite …)**, wird von einer Vielfallt von Umständen beeinflusst, so z.B. vom kulturellen Ursprung und dem Normverständnis der Familien, von Werthaltungen in den Familien und der Gesellschaft sowie von den Gesetzen eines Landes.
Es gibt nicht zwangsläufig eine allgemein akzeptierte Definition und Beschreibung von Gewalt. Mehrere Begriffsbestimmungen und Theorieausrichtungen stehen meist gesondert beieinander. Betrachtet man Gewalt umgangssprachlich, rückt Schädigung und Verletzung von Personen oder Sachen in den Vordergrund. Diese kann zu Entwicklungsverzögerungen, Verletzungen oder sogar zum Todesfall führen. Die Rechte und das Wohl des Kindes werden dadurch bedroht und/oder beeinträchtigt.

Kindesmisshandlung allgemein

„Kindesmisshandlung ist definiert als vorsätzliches schädigendes Verhalten gegen Kinder unter 18 Jahren durch eine(n) Erwachsene(n) oder ein anderes Kind. Diese Definition umfasst alle Arten und Formen von körperlicher und seelischer Misshandlung, die zu einer akuten oder potentiellen Schädigung "der Gesundheit, des Überlebens, der Entwicklung oder der Würde eines Kindes im Rahmen eines Verantwortungs-, Vertrauens- oder Machtverhältnisses" (WHO) führen. Misshandlungen können isoliert, oder über einen längeren Zeitraum hin geschehen und das Risiko des Missbrauchs ist während ihres Wachstums und ihrer Entwicklung für Kinder größer (WHO, 2020)." (https://www.humanium.org/de/misshandlung/10.01.2022, 12.06 Uhr)
Die Übergänge zwischen den verschiedenen Formen der Gewalt (körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt) sind fließend.

Körperliche Misshandlung

- Schlagen allgemein (z.B. mit Fäusten oder Gegenständen)
- Schütteln (von Babys und kleinen Kindern)
- An den Haaren ziehen, Treten, Beißen
- Zwicken-Festhalten
- „Gewaltsames" bzw. generelles zwingen zum Essen
- Kinder hungern oder dursten lassen
- Mit dem Kopf gegen die Wand schlagen
- Würgen

Bestimmte Verletzungen, wie blaue Flecken oder kleinere Bagatellwunden wie z.B. Schürfwunden am Knie, kleine Kratzer, kleine Beulen, … legen nicht sofort die Vermutung einer körperlichen Misshandlung nahe. Hierbei ist es wichtig zu beachten, wie oft solche Verletzungen vorkommen.

In Überlegungen sollte berücksichtigt werden, dass

- Kleinkinder gerade laufen lernen
- Kinder spielen, toben, klettern, stolpern, ihre Grenzen austesten, was dann zu Verletzungen führen kann
- Kinder schubsen sich untereinander, sie treten gegenseitig, beißen und oder schlagen sich auch einmal in Auseinandersetzungen > Das sind nicht zwangsläufig körperliche Misshandlungen. In diesen Fällen sollte mit den Kindern gemeinsam Alternativen zum unerwünschten Verhalten erarbeitet werden und sie sollten Unterstützung bei der Umsetzung erhalten.

Hinweis: Es ist keine körperliche Gewalt, das Kind zum Schutz vor einer Gefahr aus einer Gefährdungssituation zu nehmen. So zum Beispiel, wenn ein Kind stehen bleibt um die Straße zu überqueren oder ein Sturz vom Wickeltisch, der Treppe, einem Stuhl, … droht.

Seelische Misshandlung

Diese ist in den meisten Fällen schwerer zu erkennen, als die körperlichen Misshandlungen. „Psychische Misshandlung“ sind Handlungen oder Unterlassungen überlegener Erwachsener gegenüber Kindern. Seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind ebenso wie körperliche Misshandlungen unzulässig (§ 1631 Abs. 2 BGB).

Beispiele für seelische Misshandlungen:

Kinder werden

- Eingeschüchtert, ausgegrenzt, isoliert, …
- Verspottet oder dieser Preis gegeben
- Missachtet, ignoriert oder entwertet
- Herabgewürdigt, klein gehalten, abgewertet, …
- Gezielt entmutigt
- Beleidigt, gezielt überfordert, vorgeführt oder
- Müssen häusliche Gewalt miterleben
- Werden altersunangemessen Alleingelassen oder
- Wird bewusst Angstgemacht.

Folgen für das Kind können sein:

- Soziale Isolation, geringere Leistungsfähigkeit, Schlafstörung
- Das Selbstvertrauen und Selbstbewusstsein sind gestört, …
- In sich gekehrt sein
- Auffälligkeiten in der emotionalen Entwicklung z.B. das Kind zeigt kaum Emotionen oder in der körperlichen Entwicklung (bspw. Einnässen)
- Auffälligkeiten in der Interaktion
- Unangemessenen Umgang mit Nähe und Distanz zeigen
- Extreme Aggressivität, Hyperaktivität und Impulsivität.

Grenzüberschreitung

Grenzüberschreitungen charakterisieren in der Regel ein einmaliges oder gelegentliches unverhältnismäßiges Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen, die die persönlichen Grenzen innerhalb des jeweiligen Betreuungsverhältnisses überschreiten.

Grenzüberschreitungen können aus:

- Mangelnder Fachlichkeit
- Persönlichen Unzulänglichkeiten
- Stresssituationen
- Fehlenden bzw. unklaren Einrichtungsstrukturen resultieren und

- Sind nicht selten auch eine Frage der Haltung.

Die Sensibilisierung der Erzieherinnen und Erzieher ist hier besonders hervorzuheben und bildet die Grundlage für eine angemessene Einflussnahme.

Beispiele für Grenzüberschreitungen:

- Zwang zum Aufessen oder zum Schlafen
- Verbale Androhungen von Straf- und Erziehungsmaßnahmen
- Kind vor die Tür stellen, Bloßstellen der Kinder vor der Gruppe, wie etwa „Nein, Paul kommt zum Ausflug nicht mit, er konnte sich gestern nicht benehmen“
- Körperliche Übergriffe, wie etwa den Ellenbogen des Kindes vom Tisch schubsen in der Essenssituation in der Kita
- Das Kind am Arm aus der Garderobe Zerren
- Herabwürdigende Äußerungen, wie etwa “Na, mal sehen, ob deine Mutter es diesmal schafft, dir das Schwimmzeug mitzugeben…“
- Vernachlässigung, wie etwa unzureichender Wechsel von Windeln
- Mangelnde Versorgung mit Getränken, mangelnde Aufsicht
- …

Hierbei ist die Unangemessenheit des Verhaltens abgesehen von objektiven Kriterien immer vom eigenen Erleben der betroffenen Kinder abhängig. *Grenzüberschreitungen gehören aber auch zur Strategie von Tätern und Täterinnen. Sie setzen diese teilweise gezielt ein, um die Reaktionen der Einrichtung zu testen und bzw. sexuelle Übergriffe vorzubereiten* (Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen, 2015, S. 4).

Übergriffe

Der Unterschied zwischen Grenzverletzungen und Übergriffe ist, dass Übergriffe nicht unbeabsichtigt oder aus einem Irrtum heraus passieren. Sie sind vielmehr der „Ausdruck einer unzureichenden Achtung gegenüber Mädchen und Jungen, elementarer fachlicher Mängel und mitunter Teil einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs bzw. eines Machtmissbrauchs. Dabei setzen sich die übergriffigen Fachkräfte, technisches Personal, Praktikanten, Ehrenamtliche, … bewusst über den Widerstand der ihnen anvertrauten Kinder, die Grundsätze der Institution (Grundsätze, Konzeptionen, Dienstanweisungen, Verhaltenskodexe), über gesellschaftliche Normen oder allgemeingültige fachliche Standards hinweg.

Übergriffige Verhaltensweisen können viele Formen annehmen:

- Überschreiten die innere Abwehr
- Können sowohl die Körperlichkeit und Sexualität verletzen, auch Schamgrenzen
- Massives unter Druck setzen (psychische Übergriffe)
- Diffamierungen
- Nichtbeachtung
- …

Übergriffige Verhaltensweisen von Erwachsenen sind eine Form von Machtmissbrauch und Ausdruck einer respektlosen Haltung gegenüber Kindern. In Fällen von Übergriffen sind die Träger zur Intervention verpflichtet und dazu, in der Folge Konsequenzen zu ziehen, um das Kindeswohl zu sichern (Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen, 2015, S. 4-5).

4.2 Kinderrechte und deren Umsetzung, Kinderschutzauftrag und das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung

Kinderrechte

Am 5. April 1992 hat der Deutsche Bundestag zugestimmt, dass in Deutschland die UN-Kinderrechtskonvention gilt. Seitdem heißt es „Kinder haben Rechte“ und diese sind in den Einrichtungen in Deutschland allgegenwärtig und umzusetzen.
Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Strausberg sehen sich in der Verantwortung jedes Kind bei der Wahrnehmung seiner Rechte zu unterstützen.

Folgend die 10 wichtigsten Kinderrechte kurz vorgestellt:

1. **Gleichheit *Artikel 2***
   Alle Kinder haben die gleichen Rechte. Kein Kind darf benachteiligt werden.
2. **Gesundheit *Artikel 24***
   Kinder haben das Recht gesund zu leben, Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden.
3. **Bildung *Artikel 28***
   Kinder haben das Recht zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht.
4. **Spiel und Freizeit *Artikel 31***
   Kinder haben das Recht zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein.
5. **Freie Meinungsäußerung und Beteiligung *Artikel 12 & 13***
   Kinder haben das Recht bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken.
6. **Schutz vor Gewalt *Artikel 19, 32 & 34***
   Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung.
7. **Zugang zu Medien *Artikel 17***
   Kinder haben das Recht sich alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen, und ihre eigene Meinung zu verbreiten.
8. **Schutz der Privatsphäre und Würde *Artikel 16***
   Kinder haben das Recht, dass ihr Privatleben und ihre Würde geachtet werden.
9. **Schutz im Krieg und auf der Flucht *Artikel 2* 2 & 83**
   Kinder haben das Recht im Krieg und auf der Flucht besonders geschützt zu werden.
10. **Besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung *Artikel 23***
    Behinderte Kinder haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können.

Stärkung der Kinder in ihren Rechten in den Einrichtungen

Damit die Kinder in den Einrichtungen der Stadt Strausberg ihre Rechte wahrnehmen und vertreten können, werden diese mit den Kindern besprochen und ihnen vermittelt. Hierzu zählen insbesondere folgende wesentliche Aussagen:

- ***Gute und schlechte Geheimnisse*** > Geheimnisse unterscheiden können, über belastende Erfahrungen sprechen dürfen
- ***Mein Körper gehört mir*** > mein Körper gehört mir allein, Grenzen aufzeigen und wahrnehmen
- ***Nein sagen*** > das Recht Nein sagen zu dürfen
- **Gefühle** > welche Gefühle gibt es, kann ich alle Gefühle wahrnehmen, erkenne ich Gefühle bei anderen, …

Die Befähigung der Kinder in den Einrichtungen zu diesen Grundthemen nimmt einen zentralen Raum im pädagogischen Alltag ein und werden in pädagogischen Angeboten, im Freispiel sowie im Alltag der Einrichtung den Kindern näher gebracht/vorgelebt.

Kinderschutzauftrag und das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung
Es gehört zu den Pflichtaufgaben einer jeden Kindertageseinrichtung die ihr anvertrauten Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen > ***Kinderschutzauftrag***! Er bezieht sich sowohl auf Gefährdungen im familiären Umfeld als auch auf Beeinträchtigungen und Gefährdungen ***des Kindeswohls in den Einrichtungen*** selbst.
Der Schutz von Kindern ist im SGB VIII umfassend verankert, z.B. in den §§ 1 Abs. 3 und 8a SGB VIII. Die §§ 45 ff SGB VIII sind für den institutionellen Kinderschutz in der Einrichtung von besonderer Bedeutung.
Kinder sind von der Geburt an eigene Persönlichkeiten und Träger von Rechten. Diese Rechte müssen sich die Kinder nicht verdienen oder erst erwerben, sondern sie sind Ausdruck der Würde jedes Kindes. Diese Würde der Kinder zu achten und sie als Rechtssubjekte zu respektieren, ist die Aufgabe ***Aller*, die mit Kindern arbeiten**.
Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung nach § 1631 Abs.2 Bürgerlichen Gesetzbuche (BGB). ***„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig."***

Gleichzeitig haben Kinder in allen Kindertageseinrichtungen das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung und einen gewaltfreien Umgang mit ihnen durch das:

- Pädagogisches Personal, externes pädagogisches Personal z.B. Frühförderer/in, Heilpädagoge/in, …
- Technisches Personal z.B. Hausmeister, externes benötigtes Personal z.B. Küchenkräfte
- Ehrenamtler/innen, Trainer/in, Tanzlehrer/in
- Handwerker/in die in der Einrichtung tätig sein müssen
- Eltern die das Haus betreten, Gäste des Hauses, …

4.3 Partizipation innerhalb der Einrichtung

Partizipation ist die Teilhabe der Kinder an Entscheidungsprozessen die sie anbelangen. ***Durch die Umsetzung der Partizipation in den Einrichtungen*** werden die Positionen der Kinder gestärkt und **es wird das Machtgefälle** zwischen den Kindern und den Erzieherinnen/Erziehern vermindert. Partizipation der Kinder findet in: ***Morgen- oder Abschlusskreisen, Kinderrat/Kinderparlament, Hauskonferenzen, Gruppengesprächen, …*** statt.
Durch die Beteiligung der Kinder an Entscheidungsprozessen lernen sie und werden befähigt, bei Grenzverletzungen ihre Meinung und oder Gefühle in Worte zu fassen sowie in eventuell auftretenden Gewaltsituationen (z.B. häusliche/sexuelle/psychische Gewalt) Maßnahmen für ihren eigenen Schutz zu ergreifen (z.B. Hilfe holen/rufen,).
In den Kindertageseinrichtungen, die in der Verantwortung der Stadt Strausberg liegen, ***muss innerhalb der Einrichtungen eine vertrauensvolle und partizipative Atmosphäre geschaffen werden.*** Dadurch erfahren die Kinder die Wichtigkeit der offenen und klaren verbalen Ausdrucksweise auf individuell empfundenen Grenzüberschreitungen sowie den Stellenwert für sich, selbstwirksam einzutreten.

4.4. Beschwerdemanagement

Beschwerden können von Kindern, Eltern, Teammitgliedern, Kooperationspartnern oder anderen in Form von Beanstandungen, Anstößen, Hinweisen, Erkundigungen und … an jede Erzieherin/Erzieher, den Einrichtungsleitungen, Elternvertreter (Kitaausschuss) der IFK oder den Träger direkt herangetragen werden.

Jede Einrichtung der Stadt Strausberg hat ein ausgearbeitetes Beschwerdemanagement.

In den Einrichtungen haben die Kinder wie die Eltern die Möglichkeit, ihre Beschwerde mündlich oder schriftlich einzureichen bzw. kann auch der Beschwerdebriefkasten in den Einrichtungen genutzt werden. Es werden auch anonym eingereichte Beschwerden bearbeitet und es werden **ALLE Beschwerden dokumentiert**.
Mit der Beschwerde wird die Unzufriedenheit die aus der Abweichung zwischen der gewünschten und der von der Einrichtung tatsächlich erzielten Leistung geäußert.
Das Beschwerdemanagement ist kein statischer, sondern ein sich bewegender Prozess, der, wenn es die Situation erfordert, immer wieder erweitert, verändert und angepasst wird.
Auf Beschwerden aller Art wird offen reagiert und sie werden transparent behandelt.
Zum Schutz der Rechte von Kindern sind geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten anzuwenden nach § 45 Abs. 2 Nr. 4 SVB VIII.

Alle Kinder in den Kindertageseinrichtungen haben jederzeit die Möglichkeit, auf die Erzieherinnen/Erzieher zuzukommen und ihnen ihre Beschwerden, Ängste und oder Sorgen anzuvertrauen bzw. sich bei ihnen Hilfe zu holen.
Es wird den Kindern die Möglichkeit gegeben, sich sowohl im alltäglichen Tagesablauf, bei der IFK, in Morgen- oder Abschlusskreisen, Gesprächskreisen, Kinderrat/Kinderkonferenzen mit anderen Kindern ihre Meinung, Bedürfnisse, Beschwerden und Wünsche zu äußern**.**

Jede pädagogische Fachkraft geht individuell auf die Kinder und ihre Kritik bzw. Beschwerden ein. Dies bedeutet, dass auf die Kinder eingegangen wird, sie bestärkt werden und ihr Wille als Wirkungsfähigkeit wahrgenommen wird.

5. Risikoanalyse spezifisch für die Einrichtung

Die Erzieherinnen/Erzieher analysieren gemeinsam mit der Einrichtungsleitung Gefährdungspotenziale und Risiken, um daraus Maßnahmen der Prävention und Intervention abzuleiten.
In einem jährlichen Zyklus (regelmäßigen) wird die bestehende Risikoanalyse erneut in den Einrichtungen aufgegriffen und die Einrichtung wird neu analysiert.
Sie soll weithin ein Instrument sein, um sich über Gelegenheitsstrukturen und Gefährdungspotenziale in der eigenen Kindertagesstätte bewusst zu werden. Die Risikoanalyse dient zur Überprüfung im Sinne einer Erfassung, ob in der alltäglichen Arbeit in der Kindertagestätte Schwachstellen oder Gefahren bestehen, die die Ausübung von Gewalt gegenüber Kindern bzw. sexualisierter Gewalt zulassen oder sogar unterstützen. Diese Risikoanalyse erstellt jede Kindertagestätte spezifisch für ihre Einrichtung.

5.1 Risikofaktoren zwischen Kindern der Einrichtung und Eltern

In den Einrichtungen bringen Eltern, Großeltern, … die Kinder und holen sie auch wieder ab. In den sogenannten Bringe- und Abholzeiten haben Unberechtigte einen erleichterten Zugang in die Kindergärten oder Horte, da sich in dieser Zeit viele Eltern und Abholberechtigte in den Einrichtungen aufhalten.
Daher ist es wichtig, dass mit den Eltern schon im Vorfeld über die Bringe- und Abholsituation im Haus gesprochen wird und sie für diese Thematik sensibilisiert werden. Ebenso ist es wichtig, dass die Einrichtungen die Verschiedenartigkeit der heutigen Familienkonstellationen und die Verschiedenheit von Kulturen berücksichtigen.

Vorfälle zwischen Kindern/Eltern/Abholberechtigten/ … werden in den Einrichtungen der Stadt Strausberg nach § 47 SGB VIII[1] und oder § 8a SGB VIII behandelt.

5.2 Risikofaktoren unter den Kindern

Da in der Verantwortung der Stadt Strausberg Kindergärten und Horteinrichtungen liegen, befinden sich die Kinder im Alter von 1 bis 12 Jahren (13 Jahren).
Daher besteht auch unter den Kindern ein großer Entwicklungs- und Bildungsunterschied. Durch diese Disparität[2] können Grenzüberschreitungen unter den Kindern begünstigt werden. Abhängig vom individuellen Entwicklungstand des einzelnen Kindes streben sie unterschiedlich nach Unabhängigkeit und Selbständigkeit. Daher dürfen einzelne Kinder schon alleine auf die Kindergartentoilette gehen oder sich in den Horträumen allein aufhalten. In diesen Räumlichkeiten/Bereichen sind die Kinder dann für einige Zeit unbeaufsichtigt.
Dies könnte grenzverletzendes Verhalten und oder Übergriffe ermöglichen!
Im Kleinkindalter werden die Grundsteine für einen passenden Umgang mit Nähe und Distanz im Elternhaus und im Kindergarten gelegt. Im Hortbereich wird der Umgang damit weiter ausgebaut, gefestigt … Es gibt Kinder, die zeigen ihren Wunsch nach Zuwendung/Zuneigung mit Küssen und Umarmen, andere beißen, hauen, treten … Das kann von anderen Kindern als unangenehm und übergriffig empfunden werden.

Grenzverletzendes Verhalten oder Übergriffe unter Kindern wird in den Einrichtungen der Stadt Strausberg nach § 47 SGB VIII und oder § 8a SGB VIII behandelt.

5.3 Risikofaktoren zwischen Erzieherinnen/Erziehern und den Kindern

Jede Erzieherin und jeder Erzieher gibt den Kindern in den Einrichtungen der Stadt Strausberg emotionale und körperliche Nähe und Geborgenheit. Das benötigen die Kinder im Kindergarten wie im Hort, damit sie ihre vollen Fähigkeiten/Kompetenzen erweitern/festigen können und auch um ihr Wohlergehen zu stärken. Hierbei müssen die Erzieherinnen/Erzieher einen professionellen Umgang zwischen Nähe und Distanz finden.
Nähe darf hier nicht mit Macht und Sexualität verwechselt werden!
Die Grenzsetzungen und Grenzwahrung liegt in der Verantwortung der Pädagogen!
Das bedeutet, dass sie das richtige Verhältnis zwischen Nähe und Distanz (zwischen sich und dem Kind) finden müssen.
Situationen, die eine besondere feinfühlige Aufmerksamkeit erfordern sind z.B.:
- Das Wickeln der Kinder
- Sauberkeitserziehung > waschen, duschen, …
- Hilfe beim Toilettengang
- Schlafsituationen
- Ausflüge (z.B. Erzieher und ein Kind sich allein absetzt, …)
- Eins zu Eins Situationen zwischen Erzieherinnen/Erziehern und Kindern
- Trösten
- Erste Hilfe Situationen
- Neue Erzieherin/Erzieher
- Baden gehen z.B. in der Schwimmhalle
- Sport > z.B. Hilfestellung geben
- …

[1] §47 SGB VIII Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen
[2] Disparität = Unausgewogenheit

Folgende besondere Beispielsituationen sollten wie folgt gehandhabt werden:

- immer das ***vier Augen Prinzip*** anwenden > besser das ***sechs Augen Prinzip***
- Turnen, Turnhalle, Schwimmhalle, … ***immer mit zwei Erziehrinnen /Erziehern betreuen***
- ***Schlafwache immer mit zwei Erziehrinnen/Erziehern absichern***, wenn möglich wechselndes Personal einsetzen
- Angebote für Kinder möglichst nur ***als Gruppenangebot*** durchführen, nicht eins zu eins
- das Aufsuchen der Kindertoiletten durch Erziehrinnen/Erziehern immer ***mit vorherigem Klopfen an den Türen*** und mündlicher Ansprache begleiten > ***sich ankündigen***

Als Herausforderungen und Risikofaktoren stellen sich meist Personalengpässe und Stresssituationen dar. In diesen besonderen Situationen können die Erzieherinnen/Erzieher nur schwer partizipativ Arbeiten und den Kindern als kompetenter und sicherer Ansprechpartner zur Seite stehen.

Angemessene Aufsicht

Die Aufgabe einer Erzieherin/Erzieher in der Einrichtung ist es, das richtige Maß an Aufsicht und gleichzeitig die Möglichkeit zu Selbstständigkeitsentwicklung zu gewährleisten. Das bedeutet, immer dafür Sorge zu tragen, dass Kinder nicht zu Schaden kommen und andere nicht schädigen. Dies bedeutet aber auch, abzuwägen und zu differenzieren. Was kann welchem Kind, in welcher Situation, unter welchen Bedingungen … ermöglicht werden? Was kann zugelassen werden und was nicht? **Es muss stets die Übersicht behalten werden, was aber *nicht unbedingt bedeuten muss, die Kinder ständig zu überwachen*.**

Besondere Vorfälle, grenzüberschreitendes Verhalten oder Übergriffe von Erzieherinnen oder Erziehern gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern werden in den Einrichtungen der Stadt Strausberg nach § 47 SGB VIII und oder § 8a SGB VIII behandelt.

5.4 Gefahrenbereiche in den Räumlichkeiten und dem Außengelände

In unseren Einrichtungen gibt es aus pädagogischen Gründen Rückzugsmöglichkeiten für Kinder, die nicht einsehbar sind. Ebenso wissen wir über Gefahrenzonen in unserem Haus/Räumlichkeiten und im Außenbereich mit seinen Versteckmöglichkeiten für Kinder. In unserer Einrichtung gibt es klare Regelungen und Absprachen im Team um weitgehende Sicherheit für die Kinder zu gewährleisten.

Folgend eine Beispieltabelle! Unterteilung in Innenbereich und Außenbereich

Innenbereich	Regel/Absprache	Außenbereich	Regel/Absprache

6. Präventive Maßnahmen in der Kindertagestätte zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt

In den Kindertagesstätten der Stadt Strausberg werden Kinder betreut, die unseren Schutz und unsere Fürsorge benötigen. Damit die Erzieherinnen und Erzieher, die ihnen anvertrauten Kinder gegen sexuelle Gewalterfahrung und Gewalt innerhalb der Einrichtungen schützen können, ***muss Präventions- und Aufklärungsarbeit vor Ort umgesetzt werden***.
Es ist wichtig, dass die Kinder sensibilisiert werden, jedoch müssen die Eltern/die Personensorgeberechtigten auf diesem Weg der Sensibilisierung der Kinder mitgenommen sowie ihre Sorgen ernst genommen werden.
Das Erkennen von Missbrauch und das damit verbundene Handeln ist oft mit Ratlosigkeit bei den damit konfrontierten Pädagogen verbunden.

Unser Gewaltschutzkonzept soll den Erzieherinnen/Erzieher Handlungsalternativen/Handlungssicherheit geben, ihnen die Wichtigkeit des Hinsehens verdeutlichen, sie bestärken, dass sie hinsehen und entsprechend fachlich richtig handeln und Präventionsarbeit gegen Missbrauch und Gewalt in den Einrichtungen/ihren Gruppen umsetzen.

6.1 Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt und Erscheinungsformen

Definition sexuelle Gewalt (Misshandlung)
Unter sexueller Gewalt (Misshandlung) versteht man sexuelle Handlungen vor und an Kindern, bei denen der Täter oder die Täterin seine Macht- und Autoritätsposition ausnutzt, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen. Kinder sind diesen Machtmissbrauch machtlos ausgesetzt. Das zum Kind bestehende Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis wird dabei ausgenutzt, denn die Täter oder Täterin kommen vielfach aus dem sozialen Umfeld der Kinder, so z.B.:
- Familie/Verwandte/Nachbarn
- Betreuungspersonen in der Kita/Schule/Hort
- Personen in Vereinen
- Andere Kinder/Jugendliche.

Formen von sexueller Misshandlung
Sexueller Missbrauch umfasst ein großes Spektrum einmaliger und wiederholter sexueller Handlungen ohne Körperkontakt bis hin zu invasiver[3], penetrierender Gewalt, die sich über einem langen Zeitraum hinziehen kann.
Die Form von sexuellen Übergriffen mittels mündlicher sexueller Anspielungen z.B. anzüglichen Witzen und Belästigungen sind ebenso gemeint wie ***sexuelle Nötigung*** wie z.B. Hilfestellungen von Betreuungspersonen wie dem/der Sportlehrer/Sportlehrerin oder Erzieherin/Erzieher, diese oder dieser nutzt die Gelegenheit einen Schüler oder Kind im Genitalbereich zu berühren.

Unter sexuellen Handlungen am Körper des Kindes wird verstanden, wie z.B.:
- Zungenküsse oder Manipulationen der Genitalien
- Schwere Formen sexueller Gewalt wie:
    - Orale vaginale und anale Penetration

[3] invasiv (lateinisch invadere „einfallen, eindringen“) bedeutet „eindringend“ und kann sich beziehen auf: gewebsverletzende medizinische Diagnostik oder Therapeutik, …

Ebenso gibt es Missbrauchshandlungen, bei denen **der Körper des Kindes nicht berührt wird (hands-off)**, z.B.:
- Wenn jemand vor einem Kind masturbiert
- Sich exhibitioniert
- Dem Kind gezielt pornografische Darstellungen zeigt
- Es auffordert, sexuelle Handlungen an sich vorzunehmen.

„Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sexuelle Handlungen sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind ausdrückt, dass es einverstanden ist, oder ein Täter oder eine Täterin dies so interpretiert.“
Missbrauch definieren: beauftragter-missbrauch.de (beauftragte-missbrauch.de)

Abgesehen davon, wie gravierend die Handlungen sind, ob sie online oder offline passieren, strafbar sind oder nicht: ***Sexueller Missbrauch ist ein Angriff auf die ganze Person eines Kindes, auf sein Urvertrauen und seine psychische und körperliche Unverletztheit*.**
Sexuelle Gewalthandlungen gegenüber Kindern führt bei ihnen ***zu Erfahrungen von großem Vertrauens- und Kontrollverlust, Ohnmacht, Demütigung, Scham und Ekel***.

Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen
Sexuell übergriffiges Verhalten unter bzw. von Kindern kann verschiedene Ursachen haben. So z.B. eigene sexuelle Gewalterfahrungen durch andere Kinder, Jugendliche oder Erwachsene können es sein, müssen aber nicht zwangsläufig eine Rolle spielen. Einige Kinder wurden unpassend mit erwachsener Sexualität in der Familie oder mit pornografischem Material konfrontiert.
Unter den übergriffigen Kindern (Jungen und Mädchen) gibt es auch einige, die andere anführen wollen und sich mit der Einhaltung von Regeln und Grenzen nicht arrangieren können oder wollen. Andere versuchen, eigene Gefühle von Ohnmacht oder Hilflosigkeit durch sexuell übergriffiges Verhalten zu kompensieren. Bei jüngeren Kindern ist manchmal noch die fehlende Impulskontrolle ausschlaggebend.
Massive sexuelle Übergriffe von Kindern, die wiederholt stattfinden und die sich nicht durch pädagogische Maßnahmen allein stoppen lassen, ***können ein Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung des übergriffigen Kindes*** sein. In diesen Fällen sind die Kindertageseinrichtungen verpflichtet, entsprechend des § 8a SGB VIII zu handeln und sich gegebenenfalls fachliche Unterstützung zu holen (§ 8 b SGB VIII).
Sexuell übergriffige Kinder, Jungen wie Mädchen haben ein Recht auf Hilfe!
Um ihr übergriffiges Verhalten zu beenden und die tatsächlichen Ursachen bearbeiten zu können, braucht es Erzieherinnen und Erzieher, die qualifiziert sind, die hinsehen, sensibilisiert sind und es muss Kontakt zu spezialisierten Beratungs- und Behandlungsangeboten bestehen oder aufgenommen werden.

6.2 Sexualpädagogisches Konzept

Sexualität beginnt nicht erst später in der Zeit der Pubertät, sondern gehört als menschliches Grundbedürfnis von Beginn an zur Entwicklung jedes Kindes. Sie ist kein Vorrecht von Jugendlichen und Erwachsenen sondern durchzieht das gesamte Leben. Allerdings äußert sich Sexualität je nach Alter, Reife und Entwicklungsphase in sehr unterschiedlichen Formen. Entscheidend ist, die kindliche Sexualität in ihrer Besonderheit und Eigenständigkeit zu erkennen.

Die Kindergärten und Horteinrichtungen, die in der Verantwortung der Stadt Strausberg liegen, weisen alle ein sexualpädagogisches Konzept auf. Elternhaus und Kindertageseinrichtung müssen nicht immer identische Werte und Sichtweisen vermitteln, da sie unterschiedliche Sozialisationsinstanzen sind. Somit können Kinder auf eine gesellschaftliche Vielfalt an Werten vorbereitet werden bzw. sie können darauf zurückgreifen.

6.3 Personalauswahl und Personalentwicklung

Ein wichtiger Gesichtspunkt, um Fachkräfte zur Umsetzung vielfältiger Aufgaben in den Kindertageseinrichtungen gewinnen zu können und langfristig zu halten, ist eine planvolle Personalentwicklung.
Es geht bei der Personalauswahl darum, zu ermitteln, ob und inwiefern die Ansprüche eines Arbeitsplatzes und die Befähigung des Bewerbers zueinander passen. Das Ziel ist es, für die zu besetzende Arbeitsstelle die geeignete Person zu finden. Zielführend hierbei ist, dass die Anforderungen der zu besetzenden Arbeitsstelle sowie die Kompetenzen des Bewerbers miteinander harmonieren und das dies andauert. Man geht von einem festen Konstrukt aus. In der Realität der Arbeitswelt verändern sich aber mitunter täglich die Anforderungen und die Kompetenzen an das Personal. Es ist damit ein sich ständig änderndes, in Bewegung bleibendes und somit eine bewegliche Konstruktion, die andauernde Änderungen, Anpassungen, Ergänzung, … bedarf.

Ziele der Personalentwicklung beim Personal können sein:
- *Verantwortungs- und Qualitätsbewusstsein entwickeln, Fähig- und Fertigkeiten erkennen*
- *Lernbereitschaft zu fördern, Arbeitszufriedenheit sichern/festigen*
- *Anreize zur Motivation schaffen, Flexibilität zu schaffen, sichern und zu stärken*
- *Verständigung und Zusammenarbeit konstant zu verbessern*
- *Anpassung an den technologischen Fortschritt*
- *Anpassung an neue Marktsituationen und -chancen*
- *Unabhängigkeit vom externen Arbeitsmarkt*
- *Aufdecken von Fehlbesetzungen und Defiziten*
- *Verbesserung der innerbetrieblichen Kommunikation und Kooperation*
- *…*

Die Stadt Strausberg als Träger in Zusammenarbeit den Leitungen der Kindertageseinrichtungen stellt sicher*, dass in den Einrichtungen ambitioniertes, qualifiziertes und kompetentes Personal beschäftigt wird, welches sich regelmäßig durch Fortbildungen weiter qualifiziert.*

Es findet ein qualifiziertes Personalauswahlverfahren mit Vorstellungsgesprächen *in Anwesenheit einer Kitaleitung* und Beurteilungskriterien für die Auswahl der neuen Erzieherinnen oder Erzieher statt. Eine ausführliche Stellenbeschreibung als Leitfaden zur Übertragung von Aufgaben liegt vor und wird bei der Ausschreibung der Stellen mitverwandt.
Die Bewerbungsunterlagen werden genauestens studiert und beurteilt. Abweichendes oder Auffälligkeiten, die Anlass zum Bedenken geben, können sein:

- Aufhebung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen
- Kein qualifiziertes Zeugnis, sondern eine Arbeitsbescheinigung
- Ersichtliche Lücken im Lebenslauf
- …

Diese Besonderheiten werden im Bewerbungsgespräch angesprochen. Sie sind nicht zwangsläufig Hinweise auf potenzielle Täter oder Täterinnen. Es können auch ganz verständliche Argumente dafür vorliegen.

In Bewerbungsgesprächen wird erwartet, dass sich die Bewerber mit den Schutzkonzepten (es wurde bereits in der Stellenausschreibung darauf verwiesen) des Trägers auseinandergesetzt haben (sind online verfügbar).

Dies wird/muss im Bewerbungsgespräch abgeprüft und gleichzeitig wird auf die Verbindlichkeit der Schutzkonzepte als Grundlage des eigenen Handelns verwiesen.
Es wird verdeutlicht, dass die Einrichtungen hinsichtlich sexualisierter Gewalt sensibilisiert und eine Präventionsarbeit stattfindet und erwartet wird.

Mögliche Fragen für das Bewerbungsgespräch:

- Was sind Ihre Überlegungen zum Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch Erwachsener in einer Einrichtung wie unserer?
- Welche Merkmale müssen ein sicherer Ort für Kinder haben?

Arbeitsvertrag
Im Arbeitsvertrag **sind** Zusatzvereinbarungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt aufgenommen **worden**. Die Erzieherinnen und Erzieher **werden** im Rahmen der arbeitsvertraglichen Vereinbarungen auf den trägerinternen Verhaltenskodex in Bezug auf sexualisierte Gewalt und andere in den Einrichtungen zur Anwendung kommenden Ordnungen, die schützende Regelungen enthalten, **verpflichtet**.

Bei Verstößen reagiert der Träger/die Einrichtung mit Maßnahmen, die den Schutz der Kinder sicherstellen. Dies können z.B. sein:
- ***arbeitsrechtliche Maßnahmen***
    - *Abmahnungen, Versetzungen*
    - *Freistellungen, Kündigung*
- ***strafrechtliche Anzeige***

In regelmäßigen Abständen, muss ein erweitertes Führungszeugnis auf Anforderung vorgelegt werden.
Der Verhaltenskodex (Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag) wird/muss mit allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, ***die im engeren und weiteren Sinne[4] mit Kindern arbeiten***, bei Einstellung und mit bereits Beschäftigten (muss noch umgesetzt werden) schriftlich getroffen werden.
Hat der Bewerber das Bewerbungsverfahren positiv durchlaufen, wird ein Arbeitsvertrag geschlossen.

Grundlegender Bestandteil ist das *erweiterte Führungszeugnis ohne Eintrag einer Straftat und die Akzeptanz des Verhaltenskodex* der Erzieherinnen und Erzieher in den Einrichtungen der Stadt Strausberg.

weiteren Sinne: z.B. Fahrer und Fahrerinnen, Hausmeister, Verwaltungskräfte > alle die regelmäßig mit den Kindern in der Einrichtung zu tun haben

6.3.1 Erweitertes Führungszeugnis/Persönliche Eignung § 72a SGB VIII

Einstellungskriterium ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis.
Für Erzieherinnen und Erzieher gilt nach dem Leitgedanken des § 72a SGB VIII (Persönliche Eignung) die Prüfung der persönlichen Eignung bei der Wahrnehmung der Aufgaben in der Kindertagesbetreuung durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.
Das erweiterte Führungszeugnis ist geregelt nach § 30 Bundeszentralregistergesetz (BZRG). Dort heißt es: „(1) Jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag ein Zeugnis über den sie betreffenden Inhalt des Zentralregisters erteilt (Führungszeugnis).
Hat der Betroffene einen gesetzlichen Vertreter, so ist auch dieser antragsberechtigt. Ist der Betroffene geschäftsunfähig, so ist nur sein gesetzlicher Vertreter antragsberechtigt."
Die Pflicht ein erweitertes Führungszeugnis zu verlangen, entspringt für die Stadt Strausberg als Träger, aus der entsprechenden Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger > Vereinbarung zum § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) enthält gleichzeitig auch die Vereinbarungen zum § 72a SGB VIII.

Ein erweitertes Führungszeugnis müssen alle Beschäftigten, im engeren und weiteren Sinne,[5] die mit Kindern in den Kindertageseinrichtungen, die in der Trägerschaft der Stadt Strausberg sind, vorweisen und wird alle 5 Jahre neu abgefragt.

Der Träger stellt hinsichtlich der ***persönlichen Eignung*** im Sinne des §72 Abs.1 sicher, dass er keine Personen (auch Praktikanten) beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck lässt sich der Träger *vor jeder Einstellung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen*. Für den Einsatz von Honorarkräften und (Kurzzeit-) Praktikanten wird je nach Einsatz über ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis entschieden bzw. *wird eine Erklärung im Sinne des § 72a SGB VIII ausgefüllt und unterschrieben.*

6.3.2 Fort- und Weiterbildung

Erzieherinnen und Erzieher aus den Kindertageseinrichtungen der Stadt Strausberg werden motiviert, gefördert und freigestellt um regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen teilzunehmen, die sich z. B. mit Kinderschutz, mit den Ursachen sexualisierter Gewalt, mit Täterstrategien, Folgen von Gewalt sowie mit der Erkennung der Folgen von Gewalt befassen.

Unsere Leitungskräfte und die Erzieherinnen und Erzieher in den Kindertageseinrichtungen müssen noch hinsichtlich rechtlicher Konsequenzen für Täter und Opfer in Fällen sexualisierter Gewalt geschult werden.
Die Einrichtungsteams ***werden zukünftig*** *jährlich von einer Kinderschutzfachkraft und dem Leitungsteam für die Themen:* ***Grenzüberschreitungen/Übergriffe (auch sexualisierte), verschiedene Formen von Gewalt und Mobbing sensibilisiert und es werden Handlungsoptionen vermittelt/besprochen.***
Alle zwei Jahre soll eine Schulung der Einrichtungsteams durch externe Dozentin/Dozenten zu den zuvor rot gekennzeichneten Themen durchgeführt werden.
Durch eine *große Bandbreite von Qualifikationen* und Fort- und Weiterbildungen innerhalb der Einrichtungsteams entsteht *eine Vielfalt* und dadurch ***eine fundierte und differenzierte Sichtweise auf die Wahrnehmung von kindlichen Bedürfnissen***.

[5] ***weiteren Sinne*** : z.B. Fahrer und Fahrerinnen, Hausmeister, Verwaltungskräfte > alle die regelmäßig mit den Kindern in der Einrichtung zu tun haben

7. Charakterisierung und Handhabung von Verdachtsfällen bei internem Machtmissbrauch

Innerhalb einer jeden Kindertageseinrichtung kommt es zu unprofessionellen Verhalten und Gewalt von Seiten der Erzieher den Kindern gegenüber. Ebenso lassen sich leichtere Formen übergriffigen Verhaltens und der Missachtung von Kinderrechten im Alltag von Kindertages-einrichtungen beobachten. Hier setzt das Gewaltschutzkonzept an, um dieses Fehlverhalten in den Blick zu nehmen, daraus Konsequenzen zu ziehen und die Gewalt in der Institution Stück für Stück zu reduzieren.

Folgend der Unterschied zwischen personale und strukturelle Gewalt:

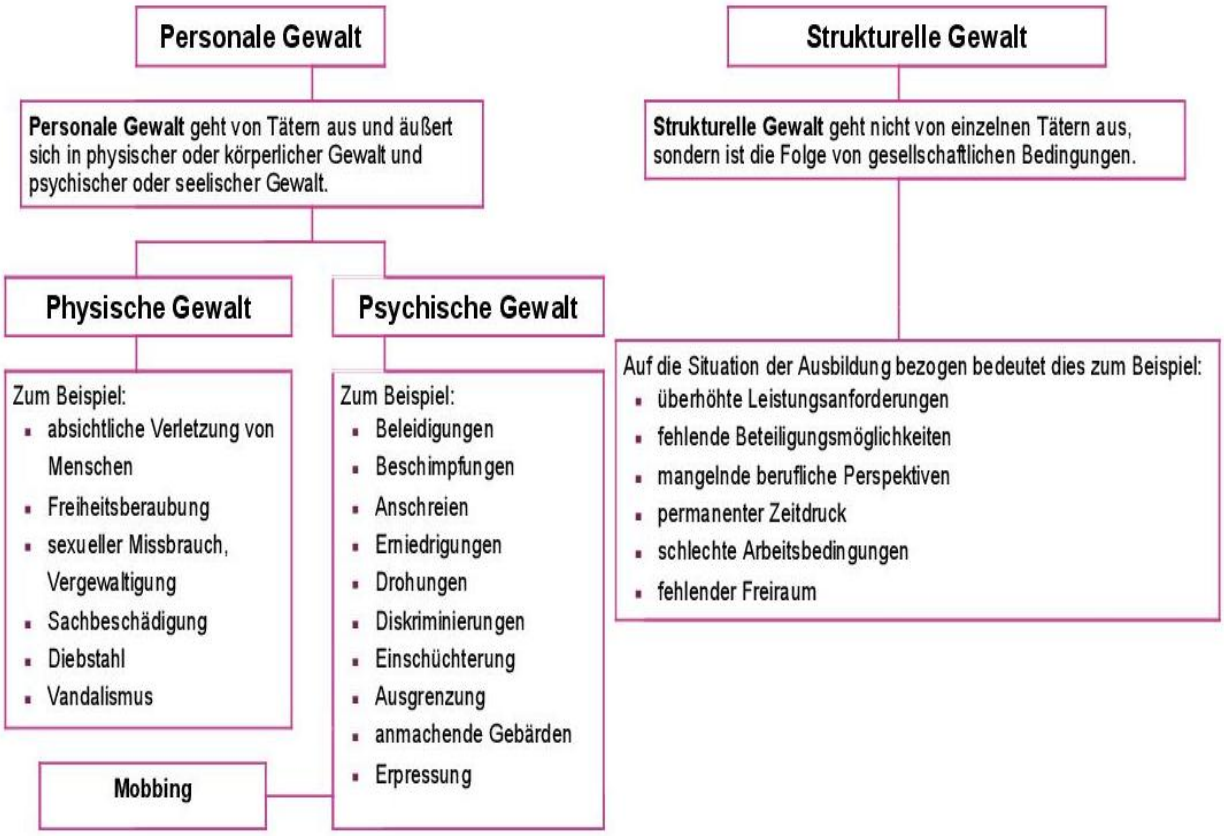

Internetquelle: https://www.vbg.de//wbt/gewaltpraevention/daten/html/404.htm, 10.01.2022, 9.50 Uhr

Macht und Gewalt im Alltag einer Kindertageseinrichtung

- ***Macht*** kann gleichgesetzt werden mit der Verantwortung, die im Zusammenhang mit der Erziehung wahrgenommen wird

  - ***<u>als pädagogische Macht:</u>***
    - Zuwendung, Überzeugung, Vorbild, Achtsamkeit, Wertschätzung
    - Eingriff in ein Kindesrecht durch pädagogische Grenzsetzung

      oder

  - ***<u>als Aufsichtsmacht:</u>***
    - Maßnahme in der Aufsichtsverantwortung, z.B. Abwehr akuter Gefahr, die vom Kind ausgeht

Machtmissbrauch: Im Sinne des § 1631 Satz 2 BGB bedeutet Gewalt, stellt sich als […] „entwürdigende Maßnahme“ […] im Zusammenhang des seit 2001 geltenden „Gewaltverbots in der Erziehung“ dar, ***somit auch als Kindesrechtsverletzung***!

Bildquelle: Macht- Machtmissbrauch - PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT (paedagogikundrecht.de)

„Machtmissbrauch liegt vor, wenn Macht ohne nachvollziehbare ethisch vertretbare Begründung ausgeübt wird, in ausschließlich subjektiver Begründung „der Zweck die Mittel heiligt“. Verlässt der Mensch ethische Prinzipien begeht er Machtmissbrauch.“
(Macht- Machtmissbrauch - PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT)

Neben den Verfahren (vorgehen beim Verdacht einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII) ***ist der Verfahrensablauf bei Kindeswohl gefährdenden Vorkommnisses innerhalb der Kindertageseinrichtung einzuhalten***. ***Hierbei hat vorrangig der Träger in Zusammenarbeit mit der Einrichtungsleitung zu prüfen***, ob die Ereignisse und Entwicklungen in seiner Einrichtung geeignet sind, dass Kindeswohl der Kinder in der Einrichtung zu gefährden. ***Sollte sich der Verdacht bestätigen, muss umgehend das Landesjugendamt gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII informiert werden.***

Professionelles Handeln in diesem Fall beinhaltet eine lückenlose Dokumentation!

Folgendes ist zu beachten!

Vorab:
*Als einen wichtigen Punkt in einer akuten Verdachtssituation eines vermuteten oder tatsächlichen Vorfalles gilt, **dass sofort eine verantwortliche Person zu benennen ist, die nach Innen und Außen die Einrichtung vertritt > in der Regel die Leitung der Einrichtung bzw. bei Bedarf eine Person innerhalb des Trägers**. Dadurch werden sich widersprechende Aussagen vermieden. Eine Person verhält sich eindeutiger und ist einschätzbarer als immer wechselnde Personen.*

- Ruhe bewahren.
- ***Keine*** Interpretation der Situation > ***dokumentieren***, was aufgefallen ist und was das Mädchen oder der Junge gesagt hat, festhalten, ***in welchem Zusammenhang*** die Äußerung gefallen ist, ob sie spontan war oder durch bestimmte Themen oder Ereignisse ausgelöst wurde, was habe ich gesehen, gehört, von wem und was sind Ihre Gefühle?
- ***Information an die Leitung***, Leitung entscheidet über die nächsten konkreten Schritte
- Sollte der ***Verdacht die Leitung betreffen***, muss der Träger informiert werden.

- Kontakt zu dem Mädchen oder Jungen halten, ***nicht versprechen, dass nichts weitererzählt wird (für sich behalten wird).***
- Die verdächtige Person ***nicht*** zur Rede stellen, ansonsten könnte das Kind einer zusätzlichen Gefahr ausgesetzt werden.

Wichtig

- Ein umgehendes, planvolles und abgestimmtes Handeln aller Beteiligten ist von großer Bedeutung > Dies ist umso wichtiger, wenn der Verdacht von Eltern oder Außenstehenden an die Einrichtung herangetragen wird.
- Informationen an die Elternschaft sollte nach dem Grundsatz erfolgen:
  Soviel wie nötig, so wenig wie möglich.
  Hier sind die Persönlichkeitsrechte aller Betroffenen zu beachten!
- In jedem Fall muss die Offenlegung von „Täterwissen“ vermieden werden, sowohl der „Opferschutz“ muss gewährt als auch sichergestellt sein, Informationen dürfen keinen Anlass zu „übler Nachrede“ bieten.
- **Träger muss beachten**, dass er seine Loyalitätspflicht und das Informationsrecht der oder des betroffenen Erzieherin/Erziehers mit der Glaubwürdigkeit der Informationen zum Verdacht abzuwägen und gleichzeitig rechtssicher im Hinblick auf arbeitsrechtliche Maßnahmen und eine mögliche Strafverfolgung zu handeln hat.
- **Es ist zu beachten, dass alle beteiligten Parteien eine Strafanzeige bei der Polizei stellen können!**

Hinweis!

Täterinnen setzen sich auch die Maske des „Opfers“ auf, ums so von ihren Taten in der Einrichtung abzulenken. Sie sprechen wiederholt von eigenen Gewalterfahrungen und ihren Folgen. Sie erzählen Details über Missbrauchserfahrungen in ihrer eigenen Kindheit/Jugend bzw. sie erlebten als erwachsene Frau häusliche oder sexualisierte Gewalt. Sie hoffen auf Mitleid, um so nicht für ihre verübten Gewalthandlungen zur Verantwortung gezogen zu werden. Sie erwarten Solidarität von ihren Kolleginnen und Kollegen. Das Team soll schonend mit ihnen umgehen > therapeutisch! (vgl. Enders, 2012, S.117 ff)

Ein Arbeitsplatz ist kein Therapieplatz für Fachkräfte. Für vorübergehende aktuelle persönliche Belastungen von Kolleginnen und Kollegen Verständnis zu haben, gehört zu einer kollegialen Umgangsweise. Detailschilderungen über persönliche Belastungen sollten jedoch zum Schutz aller Beteiligten nicht zum Teamgespräch werden. Es ist die Verantwortung von Fachkräften, sich für die Bewältigung aktueller oder zurückliegender Belastungen professionelle Hilfe außerhalb der Arbeitszusammenhänge zu suchen.

Bildquellen: Enders.2021, S. 118, https://www.bistum-aachen.de/Region-Aachen/Jugendarbeit/kurse/a-event/Hinsehen-und-Schuetzen-Herbst-00002

Folgend der *Verfahrensablauf bei drohender, vermuteter oder faktischer institutioneller Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter!*

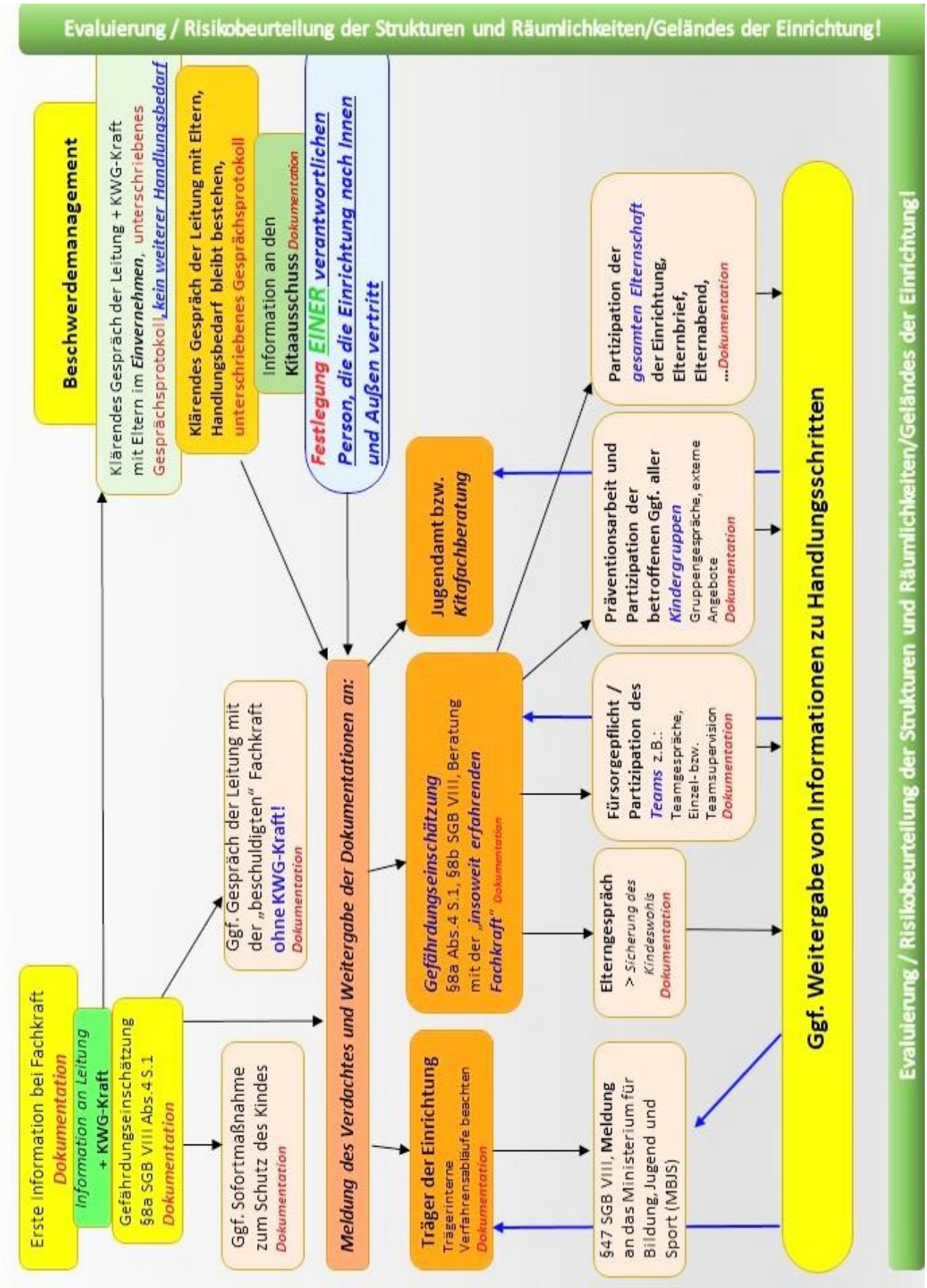

8. Begriffsbestimmung und Handhabung bei (sexualisierter) Gewalt unter Kindern in der Kindertagesstätte > Verfahrensleitfaden

Ob etwas als Gewalt empfunden wird, hängt auch von der Situation und der Beziehung der Beteiligten ab. Gewalt ist ein interaktives Geschehen.
Es gibt Handlungen, die klar einzuordnen sind, aber auch Handlungen, die nicht klar einzuordnen sind. Physische Gewalt ist klar erkennbar und wird eher wahrgenommen. Psychische Gewalthandlungen und ihre Folgen sind weniger offensichtlich.
Was wird mit Gewalt „erreicht"?

- Schafft scheinbare Eindeutigkeit in unklaren, unübersichtlichen Situationen
- Interessen können durchgesetzt und Ziele erreicht werden
- Schafft Fakten, die bei späteren Verhandlungen als Ausgangspunkt genommen werden können
- Sichert eigene Privilegien bzw. Vorteile (zumindest kurzfristig) und hält zudem berechtigte Ansprüche anderer ab (eine Zeitlang)
- Gewalt wirkt bei Gruppen nach innen, indem sie potenzielle Kritiker einschüchtert
- Lässt sich zumindest für den Augenblick der Handlung die eigene Ohnmacht überwinden
- Garantiert Aufmerksamkeit und Wahrnehmung durch Dritte
- Gewalthandlungen werden von Tätern oft als emotional erregend und stimulierend erlebt
- Gewalthandlungen werden oft als Männlichkeitsbeweis/typisch Junge oder „Ehre" umgedeutet
  (vgl. Brinkmann/Frech/Posselt, 2008, S. 15)

Gewalt hat viele Gesichter, aber immer ein Ziel, andere zu verletzen, zu schädigen, zu unterwerfen.

Sexuelle Übergriffe unter Kindern sind eine andere Form der sexuellen Gewalt als sexueller Missbrauch von Minderjährigen durch Erwachsene oder deutlich ältere Jugendliche.
Im Kindergarten- und Grundschulalter können Kinder bereits sexuell übergriffiges Verhalten zeigen. Abseits von sexuellen Aktivitäten wie z.B. Doktorspiele > die zum sexuellen Erkundungsverhalten von Kindern gehören < überschreiten sie die Grenzen anderer Kinder mit Gewalt, z.B. mit Manipulationen oder Zwang und meist unter Ausnutzung eines Machtgefälles. Manche Übergriffe dienen dazu, sexuelle Neugier gegen den Willen von betroffenen Kindern zu befriedigen. In anderen Fällen werden Übergriffe eingesetzt, um andere Kinder mit sexuellen Mitteln zu ärgern und zu demütigen.
Die Verunsicherung beim Thema ***Übergriffige Kinder*** ist **bei Erzieherinnen und Erziehern oftmals *groß***. Teilweise wird sexuell auffälliges Verhalten bagatellisiert und als kindliche Spielerei verniedlicht, manche Fachkräfte neigen aber auch zur Überreaktion und ein Kind bekommt einen „Stempel" aufgesetzt.
Es kommt bei diesem Thema häufig zu Überforderungen.
Es geht beim pädagogischen Umgang nicht um die psychologische Aufarbeitung des Vorgefallenen, sondern um ***den wirksamen Schutz der Kinder vor Übergriffen und das Entwickeln von wirksamen Maßnahmen dagegen***.

„Mit sexuellen Übergriffen unter Kindern richtig umgehen, bedeutet, ihnen eine sexuelle Entwicklung ohne Gewalt zu ermöglichen und zu verhindern, dass sie in Verhaltensmuster sexualisierter Gewalt hineinwachsen."
(Handbuch. Referat für Bildung und Sport, 2017, S. 89)

Handeln bei sexuellen Aktivitäten oder Übergriffen unter Kindern

Bildquelle: Handbuch, Referat für Bildung und Sport, 2017, S. 89

In den Kindertagesstätten muss bei sexuellen Übergriffen unter Kindern zwingend gehandelt werden. Das ergibt sich aus dem Kinderschutzauftrag > § 8a SGB VIII.

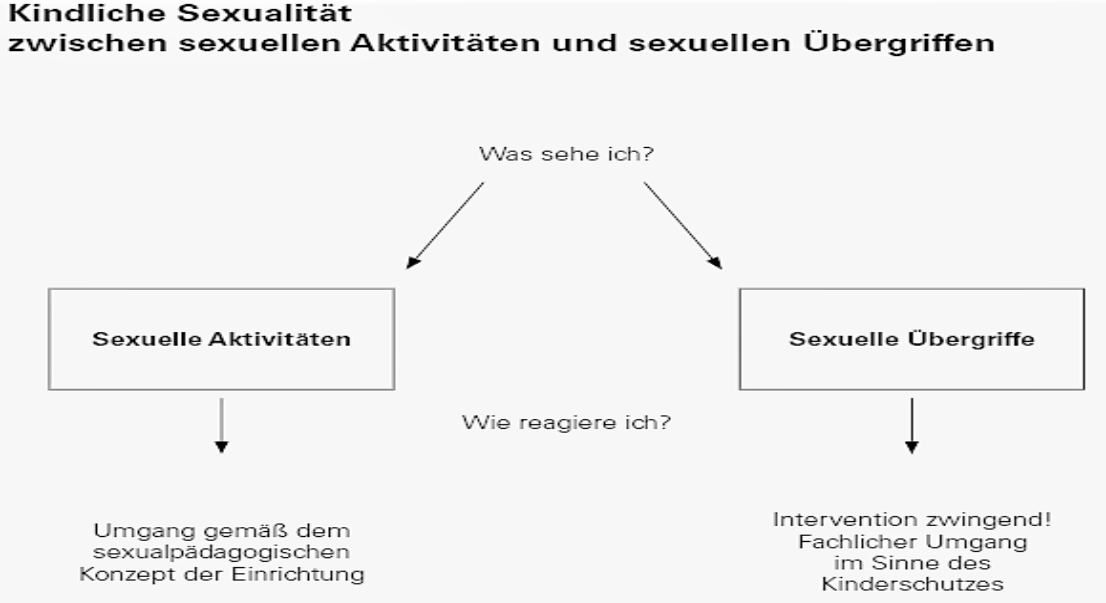

Sexuelle Übergriffe unter Kindern verlangen einen pädagogischen Umgang damit. Diese pädagogischen Aufgaben müssen zum Ziel haben:

- Den Schutz von Mädchen und Jungen in der Einrichtung
- Pädagogische Maßnahmen gegenüber den übergriffigen Kindern

Vorgehen der pädagogischen Fachkräfte bei Übergriffen unter Kindern

Bei Fällen sexueller Grenzverletzungen bzw. Übergriffen unter Kindern ist zu achten:

Umgang mit dem betroffenen Kind

- Sprechen Sie von „***übergriffigem***“ und „***betroffenem***“ Kind
- ***Nicht*** von „Täter-Kind“ und „Opfer-Kind“
- Klare im Team abgesprochene Haltung gegen Übergriffe unter Kindern ist Grundvoraussetzung. **Das bedeutet:**
  - ***sexuelle Übergriffe unter Kindern ernst zu nehmen, aktiv und klar zu reagieren und dabei die Ruhe zu bewahren***
- Gemeinsame Klärungsgespräche mit allen beteiligten Kindern an „einem Tisch“ sind unbedingt zu vermeiden, ***nur Einzelgespräche!***
- Es müssen zuerst Schutzmaßnahmen für das betroffene Kind ergriffen werden:
  - Trösten und unterstützen.
  - Nachdrücklich machen, dass das Verhalten des anderen Kindes falsch war.
  - Präventive Maßnahmen zur Stärkung und weiteren Unterstützung des Kindes, z.B. Gespräche über meinen Körper, gute und schlechte Geheimnisse, …
  - Beobachtung des betroffenen Kindes in den Tagen und Wochen danach, um zu erkennen, ob es den Übergriff gut überstanden hat.
    - ❖ Ansonsten unterstützende Maßnahmen einleiten, z.B. bei Rückzug, Kontaktvermeidung mit anderen Kindern, …

Umgang mit dem übergriffigen Kind

- Besprechen der Situation und eindeutige Vermittlung, dass das Verhalten abzulehnen ist, nicht aber das Kind.
- Das heißt, es erfolget keine Abwertung, negative Zuschreibung, moralische oder persönliche Diffamierungen oder Schuldzuweisungen durch die Erziehungskräfte.
- Es werden mit dem übergriffigen Kind klare Verhaltensmaßregeln besprochen.
- Die Erzieherinnen und Erzieher beobachten, ob das Kind die Regeln verstanden hat und einhält.
- Bei Nichteinhaltung der besprochenen und vereinbarten Regeln ***werden Schutzmaßnahmen innerhalb der Einrichtung ergriffen***, z.B. Kind steht unter ständiger Beobachtung.
- Wiederholt sich das übergriffige Verhalten, müssen weitere Schritte eingeleitet werden
  - Dies erfolgt unter Hinzuziehen einer Fachberatung.

Hinweis!

Bildquellen: Enders,2021. S 281, https://www.bistum-aachen.de/Region-Aachen/Jugendarbeit/kurse/a-event/Hinsehen-und-Schuetzen-Herbst-00002

Sexuell übergriffiges Verhalten von Kindern kann ein Hinweis auf Missbrauch innerhalb einer Familie oder auch durch einen Kollegen / eine Kollegin in der Einrichtung sein. Deshalb sollte man bei massiven Übergriffen unter Kindern in jedem Fall mit einer Fachberatungsstelle abklären, ob, wann und wie man die Eltern eines übergriffigen Kindes bzw. die Pädagoginnen und Pädagogen einer Einrichtung anspricht. Ebenso ist zu klären, wie differenziert man im Falle der berechtigten Vermutung eines innerfamilialen Missbrauchs Mütter und Väter informiert. Erfährt ein Täter / eine Täterin, dass ein Mädchen oder Junge durch Verhaltensauffälligkeiten Hinweise auf die sexuelle Ausbeutung gibt, so versucht er / sie fast immer mit zusätzlichen Gewalthandlungen das Schweigen des Opfers zu sichern.

Gespräche mit den Kindern oder den Eltern

Diese Gespräche müssen gut vorbereitet sein, nicht alleine sondern immer **zu zweit**! Geführt und **dokumentiert** werden.
Federführend ist die Einrichtungsleitung mit der Kinderschutzfachkraft der Einrichtung.
Sofern es zeitlich möglich ist, sollte vor dem Gespräch eine Fachberatung stattfinden > z.B. Dreist e.V., Kitafachberatung, Jugendamt, Erziehungs- und Familienberatungsstelle, …
Zeitnah sollten die Eltern des betroffenen und des übergriffigen Kindes getrennt voneinander informiert werden und ihnen bei Bedarf Unterstützungsmöglichkeiten vermittelt werden > z.B. Erziehungsberatungsstellen, Jugendamt, …

Es ist wichtig:

- *Einen geschützten Rahmen für die Gespräche zu schaffen.*
- *Auf einen sensiblen Sprachgebrauch ist zu achten*
- *Schuldzuweisungen im Gespräch mit den Eltern vermeiden.*
- *Gespräche mit den Eltern sollten stets zu zweit geführt werden.*
- *Eine lückenlose Dokumentation muss stattfinden, Gesprächsprotokolle sich unterzeichnen zulassen, sich vermerken ob die Eltern eine Kopie erhalten haben.*

Als einen wichtigen Punkt in einer akuten Verdachtssituation eines vermuteten oder tatsächlichen Vorfalles gilt, dass wir sofort eine verantwortliche Person benennen, die nach Innen und Außen die Einrichtung vertritt > in der Regel die Leitung der Einrichtung bzw. bei Bedarf eine Person innerhalb des Trägers. Dadurch vermeiden wir sich widersprechende Aussagen. Eine Person verhält sich eindeutiger und ist einschätzbarer als immer wechselnde Personen.

Die Kommunikation innerhalb des Teams bei sexuellen Übergriffen und bei Gewalt unter Kindern trägt entscheidend zu einer positiven Bearbeitung der Problematik bei.
Der Verfahrensablauf bei drohender, vermuteter oder faktischer Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung durch Kinder muss eingehalten werden. Eine Bearbeitung nach § 8a SGB VIII muss umgesetzt werden.

- **In den Überlegungen der Einrichtung sollte auch eine „Selbstanzeige“ gegenüber dem Jugendamt mit einfließen.**
- **Der Träger muss informiert werden > auch im Verdachtsfall.**
- **Meldung nach § 47 SGB VIII von Seiten des Trägers ans MBJS muss beachtet werden.**
- **Es ist zu beachten, dass alle beteiligten Parteien eine Strafanzeige bei der Polizei stellen können.**

Folgend der *Verfahrensablauf bei drohender, vermuteter oder faktischer institutioneller Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung durch Kinder*

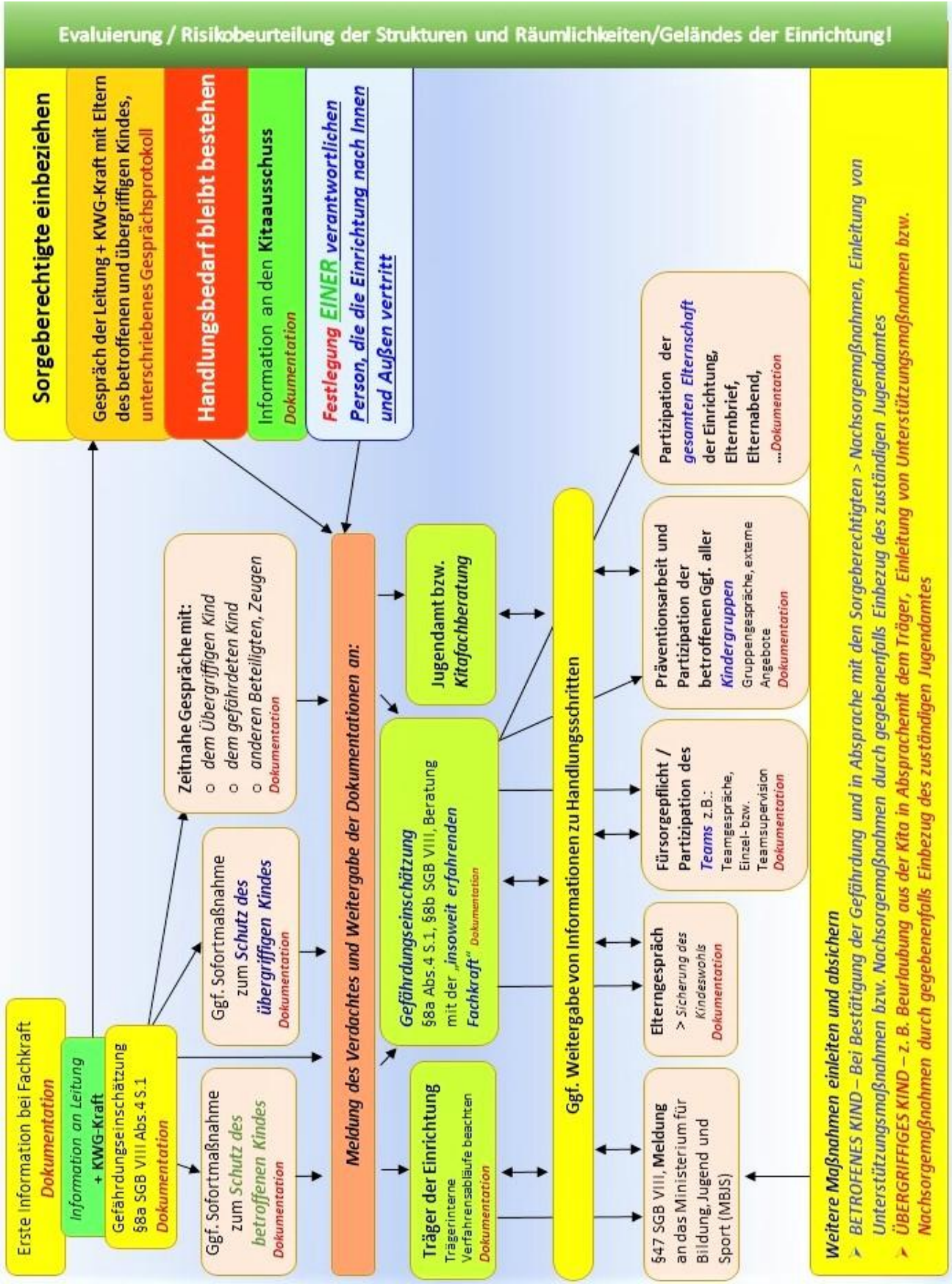

9. Der Verdacht bestätigt sich nicht: Rehabilitationsverfahren

Verfahrensregelungen zum Rehabilitationsverfahren

Ziel / Zweck
Das vorliegende Verfahren wurde zum Schutz für fälschlicherweise unter Verdacht eines Fehlverhaltens geratene Mitarbeiter/-innen entwickelt. Ein ausgesprochener und in Folge davon nicht bestätigter Verdacht geht einher mit einem hohen Maß an Komplexität und Emotionalität. Das Verfahren zur Bearbeitung eines ausgeräumten Verdachts (Rehabilitationsverfahren) soll dazu dienen, Mitarbeiter*innen vollständig zu rehabilitieren. ***Dieses Verfahren kann keine umfassende Garantie geben, dass das Ziel einer vollständigen Rehabilitation immer erreicht werden kann***. Trotzdem ist es erforderlich, die Rehabilitation mit der gleichen Sorgfalt wie das Verfahren zur Überprüfung eines Verdachts (…) durchzuführen.
Anwendungsbereich

Die Regelung zum Umgang mit Fehlverhalten findet in allen Einrichtungen die sich in der Trägerschaft der Stadt Strausberg befinden Anwendung. Es wird in jedem Falle, bei dem ein/e Mitarbeitende*r fälschlicherweise unter Verdacht geraten ist, angewandt.
Das Rehabilitationsverfahren ***dient dem Schutz*** eines/r fälschlicherweise unter Verdacht eines Fehlverhaltens stehenden Mitarbeiters*in. Ein ausgesprochener und in der Folge nicht bestätigter Verdacht ist oft mit einer hohen Emotionalität und Komplexität verbunden.

Durchführung und Verantwortung

Die Durchführung der Rehabilitation von Mitarbeiter*innen bei einem nicht bestätigten Verdacht ist Aufgabe des Trägers und der Leitung explizite der Einrichtung.

Grundsätze zur Rehabilitation von *Mitarbeitenden:*

- Der Träger und die zuständige Leitung muss umfassend und ausführlich über das (Rehabilitations-)Verfahren informieren. Der Schwerpunkt muss dabei auf der eindeutigen Ausräumung / Beseitigung des Verdachts liegen. Es darf kein „Beigeschmack“ zurückbleiben.
- Die Rehabilitation muss mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden, wie die Verfolgung des Verdachts.
- ***Im Rahmen der Aufklärung eines Verdachts muss eine Dokumentation über die informierten Personen und Dienststellen erfolgen***. Im Rahmen einer anschließenden Rehabilitation bei einem nicht bestätigten oder ausgeräumten Verdacht ***müssen die gleichen Personen und Dienststellen informiert werde***n. Informationen an einen darüber hinausgehenden Personenkreis werden mit der*m betroffenen Mitarbeiter*in abgestimmt.

Ziel des Rehabilitationsverfahren ist die Wiederherstellung des Ansehens und der Arbeitsfähigkeit des*r betroffenen Mitarbeiters*in.

Reflexion der Situation

- Reflexion und Aufarbeitung im Team
- Reflexion und Aufarbeitung im Kitaausschuss

- Gegebenenfalls Schutzkonzept überprüfen / anpassen

Wichtig:
Auch im Falle einer Rehabilitation sind ***alle*** Fakten und Gespräche ***schriftlich zu dokumentieren***. Die Maßgaben des Datenschutzes und der Vertraulichkeit von Dienstangelegenheiten gelten und sind zu beachten (unter anderem wichtig bei der Information anderer Eltern).

Nachsorge betroffener Mitarbeitenden bei ausgeräumtem Verdacht

Der Nachsorge ist ein hoher Stellenwert einzuräumen und ***bedarf in der Regel einer qualifizierten externen Begleitung***[6]. Gleichzeitig müssen der Träger und die Leitung umfassend und ausführlich über das Verfahren informieren. Dies bedeutet eine intensive Nachbereitung im Team, aber auch gegenüber Eltern und Elternvertreter/innen. Die Öffentlichkeit im eigenen Sozialraum muss sensibel und ausreichend informiert werden.

- Ziel der Nachsorge ist – als ein zentraler Schwerpunkt der Rehabilitation – die volle Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit der beteiligten Mitarbeiter/-innen.
- Der Nachsorge betroffener Mitarbeiter*innen bei einem ausgeräumten Verdacht ist ein hoher Stellenwert einzuräumen. Dies bedarf in der Regel einer qualifizierten externen Begleitung.
- Im Falle eines ausgeräumten Verdachts müssen die betreffenden Mitarbeiter*innen (Beschuldiger/Beschuldigende, Verdächtigte*r, gegebenenfalls Team) zu einem gemeinsamen Gespräch (gegebenenfalls Supervision) zusammenkommen. ***Die Definition des Kreises der betreffenden Mitarbeiter*nnen muss im Einzelfall geklärt werden***. Aufgabe und Inhalt dieses Gesprächs ist die unmissverständliche Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit unter den betroffenen und beteiligten Mitarbeiter*innen.
- Sollten dem*der betroffenen Mitarbeiter*in durch das Verfahren unzumutbare Kosten entstanden sein, so prüft die Leitung auf Antrag, ob eine teilweise oder gänzliche Kostenübernahme durch Hochdorf – Evangelische Jugendhilfe erfolgen kann. Hieraus entsteht allerdings kein grundsätzlicher Anspruch auf Entschädigungsleistungen.
- Die Mitarbeiter*innen ***müssen begleitet werden***, bis das Thema gänzlich abgeschlossen ist. Es sollte am Ende eine symbolische oder rituelle Handlung erfolgen, damit ein Schlusspunkt gesetzt werden kann. Die Form kann in unterschiedlicher Weise, z. B. als Abschlussgespräch, Ansprache, Meditation oder ... erfolgen.

Dokumentation Die einzelnen Schritte dieses Verfahrens werden formlos dokumentiert. Nach Abschluss wird nach Absprache und im Einvernehmen mit dem/r betroffenen Mitarbeiter*in geklärt, ob die Dokumente vernichtet oder aufbewahrt werden.[7]

[6] externe Begleitung: entsprechend der Besonderheiten der Situation und in Rücksprache mit dem Träger und der/des Betroffenen
[7] Vgl. Hrg. Der Paritätische Gesamtverband. Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. 1. Auflage, Berlin. 2015. Seite 22 ff

10.Verhaltenskodex

In den Kindertagesstätten die in der Verantwortung der Stadt Strausberg liegen, sollen die zu betreuenden Kinder sichere Orte finden. Mit den nachfolgenden Verhaltensregeln sollen nicht nur die Kinder, sondern auch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter[8] geschützt werden. Dieser Verhaltenskodex ist Bestandteil des Arbeitsvertrages. Mit ihrer Unterschrift erkennen die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter den Verhaltenskodex der Stadt Starausberg an.

1. Physische und psychische Gewalt gegen Kinder wird in den Kindergärten und Horten nicht toleriert.
   Sexuelle Übergriffe gegen Kinder durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und unter Kindern wird in keiner Weise toleriert.
   Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in den Kindergärten und Horten sind dem Schutz und dem Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder verpflichtet.
2. Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter überschreiten die Grenzen der noch tolerierbaren Nähe nicht und wahren die nötige Distanz zu den Kindern. Die Verantwortung liegt immer bei den Erzieherinnen und Erziehern. Das Recht der Kinder auf Integrität, Privat- und Intimsphäre wird nicht verletzt.
3. 1:1- Kontakte sind Bestandteil und gehören zum alltäglichen Tagesablauf dazu. Diese sind transparent zu gestalten. Einzelgespräche, Gruppenaktivitäten, Früh- oder Hortförderung, … finden nur an dafür geeigneten Orten statt und müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
4. Erhalten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter Kenntnisse von sexueller Ausbeutung, unangemessenen Verhalten gegenüber Kindern/zwischen Kindern oder Kenntnisse über körperliche oder psychische Bestrafung gegenüber Kindern, leiten sie diese Informationen unmittelbar an die Einrichtungsleitung weiter. Das Gleiche gilt auch in Verdachtssituationen und unabhängig davon, ob die übergriffigen Kinder oder Täterinnen/Täter zu den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gehört, ein anderes Kind, eine Person aus dem Umfeld des Kindes oder gegebenenfalls eine unbekannte Person ist.
   Ist die Kitaleitung selber involviert und oder reagiert diese nicht, ist die nächsthöhere Stelle (Träger/Jugendamt/MBJS) zu informieren.
5. Das Recht am eigenen Bild bei den Kindern wird beachtet.
6. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter pflegen keine privaten Internetkontakte mit Kindern und (z. B. soziale Netzwerke, E-Mail, WhatsApp). Sie grenzen sich grundsätzlich von medialen Kontaktanfragen der Kinder ab. Es dürfen keine missverständlichen Signale bezüglich der Beziehungsebene gesendet werden.
7. Nutzung und Einsatz von Medien mit pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalten sind verboten.
8. Das Berühren und Trösten von Kindern ist selbstverständlich, wenn die Kinder dieses Bedürfnis verbal oder auch nonverbal äußern. Individuelle Grenzempfindungen der Kinder werden dabei ernst genommen, anerkannt und nicht abfällig kommentiert.
9. Den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ist das Küssen von Kindern untersagt. Lässt sich ein Kuss nicht vermeiden, muss klar sein, dass der Kuss ausschließlich vom Kind ausgegangen ist.
10. Die Mitarbeiter begleiten das Kind nur zum WC, wenn es Hilfe benötigt.
11. Die Kinder werden nur von einer Bezugsperson gewickelt.
12. Wird im Sommer im Garten geplanscht oder gebadet, tragen die Kinder Badekleidung oder eine Badewindel.

[8] gemeint sind: Erzieher*innen, Sozialarbeiter*innen, Praktikanten*innen, alle die beim Träger angestellt sind und auch im weiteren Sinne mit Kindern arbeiten / in Kontakt treten

13. Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter machen den Kindern keine exklusiven Geschenke, um sie emotional von ihnen abhängig zu machen. Wenn die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter Geschenke erhalten und annehmen, darf das nur eine geringwertige Aufmerksamkeit sein und ein transparenter Umgang gegenüber Kindern, Eltern, Kolleginnen und Kollegen muss stattfinden.
14. Das Entdecken des eigenen Körpers gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes. Dazu gehören „Doktorspiele“ unter Gleichaltrigen oder Selbstbefriedigung. Es wird nur eingegriffen, wenn ein Machtgefälle oder eine Verletzungsgefahr durch Fremdkörper oder die kindlichen Handlungen entsteht. Wenn ein Kind in diese Phase kommt, werden dessen Eltern darauf angesprochen, um einen offenen, natürlichen und professionellen Umgang mit diesem Thema gewährleisten zu können.
15. Es ist nicht Aufgabe der Erzieher, die Kinder aufzuklären. Stellen die Kinder konkrete Fragen, werden diese altersgerecht beantwortet und die Eltern anschließend informiert.
16. Die Geschlechtsteile werden durch die Betreuer anatomisch korrekt und einheitlich benannt. Begrifflichkeiten: „Penis“ und „Scheide/Vulva“, „zwischen den Schamlippen“ und „After“

Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex

STADT STRAUSBERG

Verpflichtungserklärung gegenüber dem Verhaltenskodex zur Prävention gegen Gewalt und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen der Kindertagesstätten der Stadt Strausberg

Personalien und Tätigkeit der/des Erklärenden

_____
Name, Vorname

_____
Anschrift

_____
Einrichtung

_____
Dienstbezeichnung bzw. ehrenamtliche Tätigkeit:

Erklärung

Ich habe den Verhaltenskodex zur Prävention gegen Gewalt und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen der Kindertagesstätten der Stadt Strausberg erhalten.
Die darin formulierten Verhaltensregeln habe ich aufmerksam zur Kenntnis genommen.
Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex gewissenhaft zu befolgen.

_____ , _____
Ort **Datum**

_____
Unterschrift

STADT STRAUSBERG

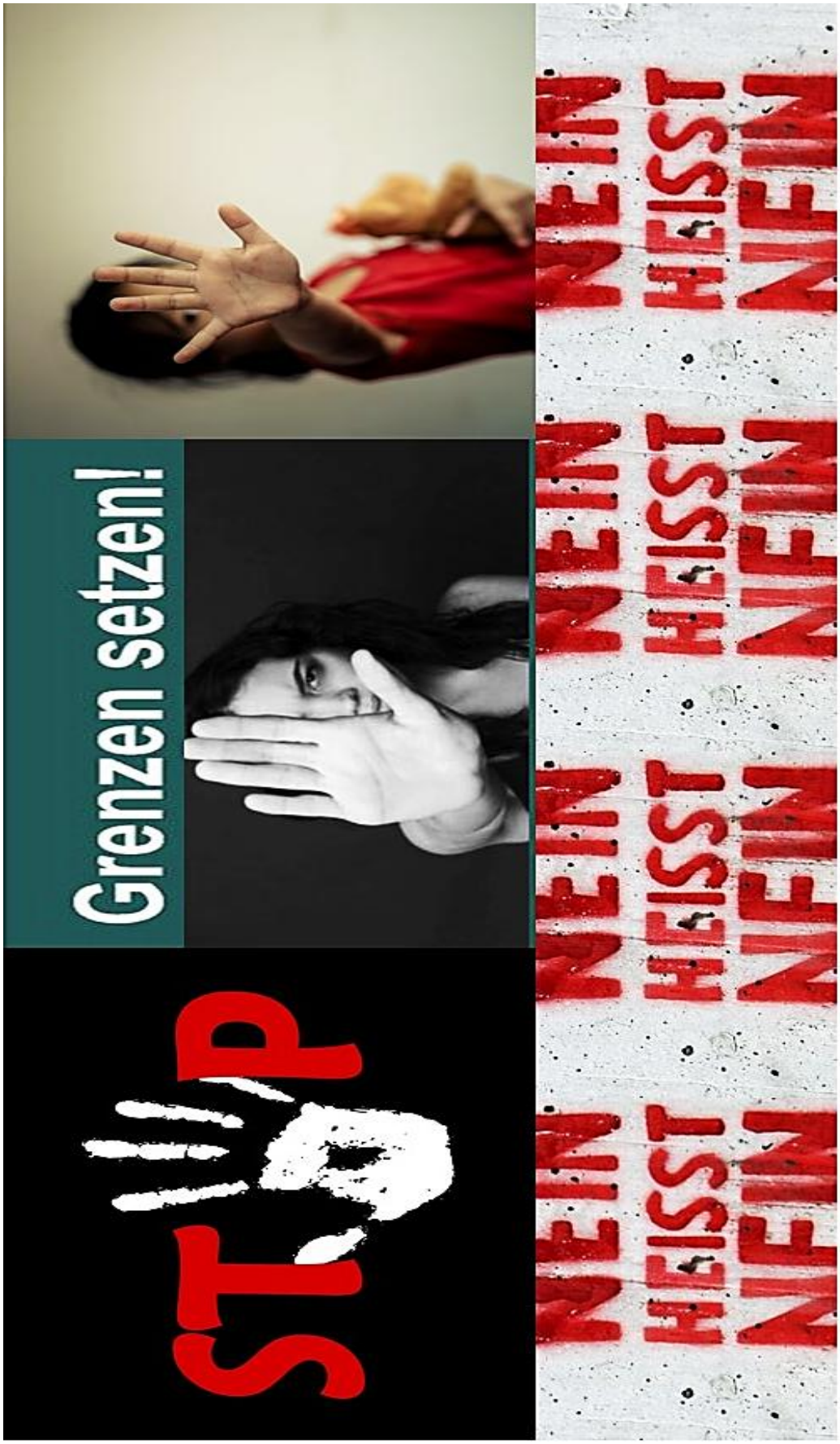

Bildquellen:

- t kinder sexualisierte Gewalt - Bing images
- ttps://www.norderstedt-marketing.de/events/vereinsakademie-warnsignale-fuer-sexualisierte-gewalt-erkennen-und-kinder-schuetzen/
- Grenzen setzen – Vortragsreihe Sexualisierte Diskriminierung und Gewalt – Gender- und Frauenprojektbereich MIA (uni-paderborn.de)

11.Literatur- und Quellenverzeichnis

- Arbeitshilfe- Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen, Hrsg. Der Paritätische Gesamtverband. 3. Auflage, Berlin, 2018
- Crone, Gerburg; Liebhardt, Hubert (Hrsg.): Institutioneller Schutz vor sexuellem Missbrauch, Beltz Juventa, Weinheim und Basel, 2015
- Enders, Ursula (Hrsg.): Grenzen achten - Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen - Ein Handbuch für die Praxis, 3. Auflage, Verlag Kiepenheuer & Witsch, Köln, 2021
- Kepert, Prof. Dr. iur. Jan; Dexheimer; Dr. Andreas; Feist-Ortmanns, Monika; Kepert, Susanne; Macsenaere, Prof. Dr. rer. Nat. Michael: Praxishandbuch Kinderschutz - für Fachkräfte und insoweit erfahrene Fachkräfte, Regius fachmedien GmbH, Köln, 2021
- Maywald, Jörg; Ballmann, Anke Elisabeth: Gewaltfreie Pädagogik in der Kita, 1. Auflage 2021, Don Bosco Medien GmbH, München, 2021
- SGB VIII-Kinder- und Jugendhilfe nach der Reform durch das KJSG, Stand: 3 Juni 2021. Lambertus, Freiburg im Breisgau, 2021

- ***Kinderrechte***
  https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/jugend_familie/familien_kinder_und_jugendliche/kinder_jugendliche/kinderhabenrechtepreis/die-10-wichtigsten-kinderrechte-kurz-vorgestellt-133628.html, 21.12.2021, 11.23 Uhr
- ***Kinderschutzauftrag***
  Maywald, Jörg (2011): Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen, Verfügbar unter: http://www.kita-fachtexte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/FT_maywald_2011, 21.12.202, 12.33 Uhr
- ***§ 1631 Abs. 2 BGB***
  Jörg Edinger: Das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung gemäß § 1631 Abs. 2 BGB, Microsoft Word - Anlage1.doc (berg-kommunikation.de), 21.12.2021, 13.13 Uhr
- ***Was ist Gewalt?***
  https://www.playscience.at/sites/default/files/arbeitsmaterialien/playScience-Arbeitsmaterial-Was-ist-Gewalt-fuer-dich.pdf, 23.12.2021, 13.28 Uhr
- ***Kindesmisshandlung allgemein***
  https://www.humanium.org/de/misshandlung/, 10.01.2022, 12.06 Uhr
- ***Nähe und Distanz***
  Christian Schrapper > PPP, https://www.uni-koblenz-landau.de/de/koblenz/fb1/sempaed/sozpaed/vortraege/Naehe, 22.04.2022, 13.07 Uhr
- ***Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt und Erscheinungsformen***
  Definition Sexueller Kindesmissbrauch - Aufarbeitungskommission
- ***Formen von sexueller Misshandlung***
  Definition Sexueller Kindesmissbrauch - Aufarbeitungskommission
- ***Personalauswahl und Personalentwicklung***
  - Personalauswahl und Personalentwicklung aus organisationspsychologischer Sicht (business-wissen.de), 26.04.2022, 17.05 Uhr
  - 101215_broschuere_schutz-sexuelle-gewalt_web.pdf (der-paritaetische.de) 26.04. 2022, 17.20 Uhr
- ***erweitertes Führungszeugnis***
  Inhalt (kinderschutzbund-nrw.de), 29.04.2022, 14.41 Uhr

- ***Charakterisierung und Handhabung von Verdachtsfällen bei internem Machtmissbrauch***
  - Gewalt durch Erzieher*innen: Beschämen, festhalten, anschreien … (herder.de)
  - Macht- Machtmissbrauch - PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT (paedagogikund-recht.de)
- ***Begriffsbestimmung und Handhabung bei (sexualisierter) Gewalt unter Kindern in der Kindertagesstätte***
  - Brinkmann, Heinz Ulrich; Frech, Sieghried; Posselt, Ralf-Erik: Gewalt zum Thema machen-Gewaltprävention mit Kindern und Jugendlichen - Themen und Materialien, Verlag Bundeszentrale für politische Bildung, 2008
  - Handbuch- Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen, Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport Presse und Kommunikation, München, 2017

12. Inhaltsverzeichnis des Anhangs & Kopiervorlagen

	Seite
Einzelgespräche mit allen Beteiligten! …….	33
Buch- Empfehlung ……...……	33
Zum Umgang mit kindlicher Sexualität in Institutionen ……..	34
Regeln für Doktorspiele ……...	35
Signale, bei denen pädagogisch eingegriffen werden muss! ……	36
Sichere Orte für Mädchen und Jungen …….	36
Signale, bei denen mit einer Beratungsstelle oder dem Jugendamt kooperiert werden muss! …….…….	37
Strategien der Täter Täterinnen Opfer verführen und Widerstand brechen ……..……..	38
Strategien der Täter Täterinnen Klassische „Testrituale“ ……...……	39
Erklärung im Sinne des § 72a SGB VIII ……...	40
Verfahrensablauf bei drohender, vermuteter oder faktischer institutionelle Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter	41
Verfahrensablauf bei drohender, vermuteter oder faktischer institutioneller Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung durch Kinder ……..	42
Verhaltenskodex ……...……...	43
Verpflichtungserklärung gegenüber dem Verhaltenskodex …….	44

Einzelgespräche mit allen Beteiligten!

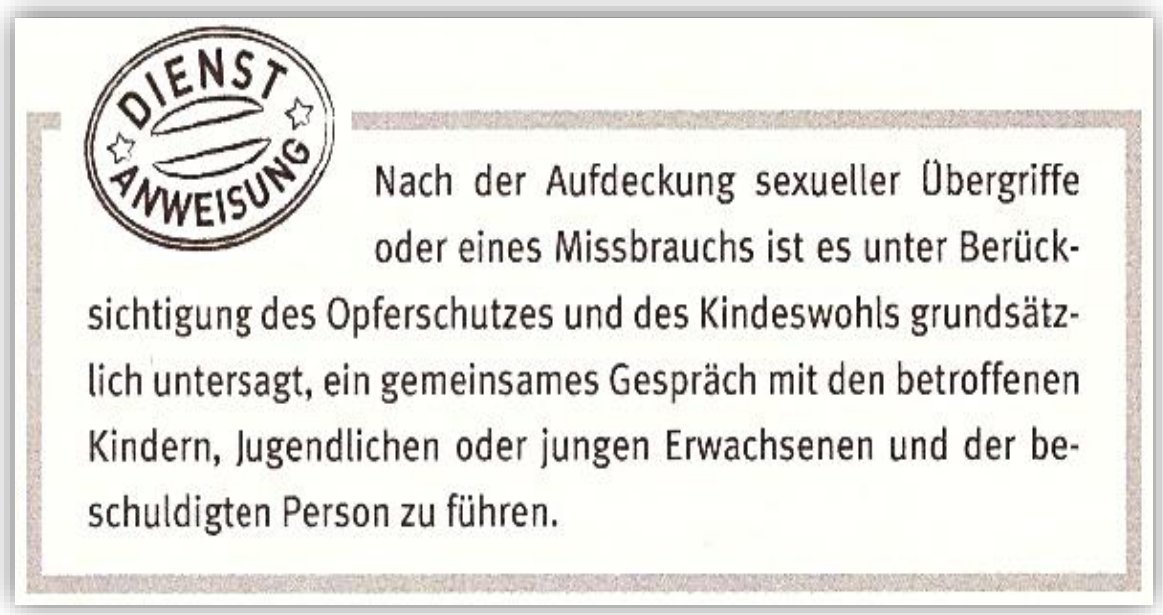

Nach der Aufdeckung sexueller Übergriffe oder eines Missbrauchs ist es unter Berücksichtigung des Opferschutzes und des Kindeswohls grundsätzlich untersagt, ein gemeinsames Gespräch mit den betroffenen Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen und der beschuldigten Person zu führen.

Quelle: Enders, 2021. S. 100

Buch - Empfehlung

Kinderschutz:
Sexualerziehung in der Kita
Basiswissen, Fallbeispiele, Reflexionsfragen und Checklisten für Team- und Elternarbeit.
Arbeitsmaterial für Ausbildung, Weiterbildung und die Entwicklung eines sexualpädagogischen Konzepts.
Mit Downloadmaterial

Zum Umgang mit kindlicher Sexualität in Institutionen

In Institutionen sind andere Regeln im Umgang mit frühkindlicher Sexualität angemessen als in Elternhäusern. Die meisten Kinder genießen es zum Beispiel, bei schönem Wetter im Garten oder in den Ferien am Meer nackt zu planschen und zu spielen. In Institutionen ist es jedoch angemessen, wenn Mädchen und Jungen stets bekleidet sind. Als Antwort auf einen Verlust an Intimität und eine zunehmende Sexualisierung in der modernen Mediengesellschaft gilt es, im institutionellen Rahmen die persönlichen Grenzen von Kindern in besonderem Maße zu schützen und sexuellen Grenzverletzungen innerhalb der Kindergruppe vorzubeugen.
Das Jugendamt der Stadt Köln engagiert sich seit Jahren für einen achtsamen Umgang mit kindlicher Sexualität in Institutionen. Es hat für städtische Tageseinrichtungen verbindliche institutionelle Regeln entwickelt, die helfen, die Intimsphäre und die Würde von Mädchen und Jungen zu achten, den Schutz des Kindeswohls (SGB VIII § 8a) zu sichern und die Fachkräfte im Umgang mit kindlicher Sexualität zu unterstützen. Folgende Regeln orientieren sich an den Vorgaben des Jugendamtes der Stadt Köln.

Mädchen und Jungen ...

- werden in geschützten Räumen umgezogen und von ihnen vertrauten Fachkräften gewickelt
- planschen und baden immer in Badebekleidung bzw. in geeigneter Kleidung
- turnen in Turnkleidung oder bequemer Kleidung, keinesfalls in Unterwäsche
- spielen nicht unbekleidet in den Räumen der Tageseinrichtung oder auf dem Außengelände
- stecken sich keine Gegenstände in Körperöffnungen
- lesen Aufklärungsbücher nur in Begleitung einer Fachkraft.

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ...

- achten im Kontakt mit Kindern auf einen angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz
- stärken Kinder, damit diese ihre Grenzen vertreten und selbstbestimmt Nein sagen (lernen)
- sprechen Mädchen und Jungen mit ihrem Vornamen und nicht mit Kosenamen an
- fotografieren Kinder nicht auf eine bloßstellende Art und Weise oder gegen deren Willen
- vermeiden für Mädchen und Jungen herabwürdigende Situationen
- leiten Mädchen und Jungen kindgerecht in der Körperpflege und Hygiene an
- benennen die Geschlechtsteile bei ihrem Namen und nutzen keine Verniedlichungen
- beantworten die Fragen von Kindern kindgemäß – in Rücksprache mit den Eltern

Quelle: Enders, 2021, S. 300 ff

Regeln für Doktorspiele

Regeln für »Doktorspiele«

- Jedes Mädchen / jeder Junge bestimmt selbst, mit wem sie / er Doktor spielen will.
- Mädchen und Jungen streicheln und untersuchen einander nur so viel, wie es für sie selbst und die anderen Kinder schön ist.
- Kein Mädchen / Junge tut einem anderen Kind weh!
- Niemand steckt einem anderen Kind etwas in den Po, in die Scheide, in den Penis, in den Mund, in die Nase oder ins Ohr.
- Größere Kinder, Jugendliche und Erwachsene haben bei Doktorspielen nichts zu suchen.
- Hilfe holen ist kein Petzen!

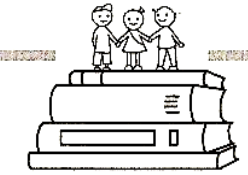

Ursula Enders / Dorothee Wolters (2009). *Wir können was, was ihr nicht könnt!*

Ein Bilderbuch über »Zärtlichkeit und Doktorspiele« für Mädchen und Jungen im Vor- und Grundschulalter, das Regeln für »Doktorspiele« vermittelt. Es hilft zudem allen, die mit Kindern leben und arbeiten, mit Mädchen und Jungen auf kindgerechte Art und Weise über sexuelle Übergriffe ins Gespräch zu kommen.

Sexuelle Übergriffe unter Kindern sind sexuelle Handlungen, die *wiederholt*, *massiv* und/oder *gezielt* die persönlichen Grenzen anderer Mädchen und Jungen verletzen.

Ein Mädchen oder ein Junge ist sexuell übergriffig, wenn sie/er:

- andere Kinder zu sexuellen Handlungen überredet und verführt
- die Intimsphäre anderer Kinder zum Beispiel auf der Toilette wiederholt missachtet
- andere Kinder mit sexuellen Handlungen drangsaliert
- an und mit mehr als zwei Jahre jüngeren Kindern sexuelle Handlungen ausführt
- wiederholt die eigenen Geschlechtsteile auf eine exhibitionistische Art zur Schau stellt
- sexuelle Handlungen mit körperlicher Gewalt oder Drohungen erzwingt
- andere Kinder oder sich selbst wiederholt und/oder gezielt an den Genitalien verletzt.

Einmalige unbeabsichtigte Verletzungen im Rahmen kindlicher Doktorspiele sind noch kein Grund zur Besorgnis. Treten jedoch wiederholt Verletzungen auf, sind Kinder unterschiedlicher Altersstufen beteiligt und/oder missachten Mädchen und Jungen trotz pädagogischer Ermahnungen die ihnen bekannten Regeln für Doktorspiele, so ist dieses Verhalten als sexuell übergriffig zu bewerten.

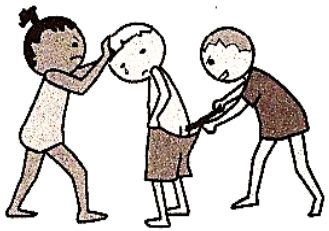

In sexuell übergriffige Handlungen sind häufig mehrere Kinder verwickelt. Sie finden oftmals im Verborgenen statt und werden größtenteils erst bekannt, wenn eine Mutter oder ein Vater zum Beispiel nachfragt, warum die Tochter oder der Sohn von einem Tag auf den anderen nicht mehr in die Kindertagesstätte, zur Schule, in den Verein gehen, dort die Toilette nicht mehr benutzen, sich nach dem Sport nicht umkleiden, an einer Freizeit nicht teilnehmen oder mit einem befreundeten Kind nicht mehr spielen möchte. Typisch ist es auch, dass sich kindliche Zeuginnen und Zeugen ihren Eltern anvertrauen oder sich bei den Pädagogen beschweren.

Quelle: Enders, 2021, S. 270 ff

Signale, bei denen pädagogisch eingegrieffen werden muss!

Ein Mädchen / Junge ...

- verwendet eine stark sexualisierte Sprache – ausgeprägter als andere Kinder
- ist in »Doktorspiele« mit älteren oder jüngeren Kindern verwickelt
- versucht, andere Kinder zu sexuellen Handlungen zu überreden
- verletzt sich selbst oder andere an den Genitalien
- legt anderen Kindern ein Geheimhaltungsgebot über sexuelle Handlungen auf
- fordert andere Kinder zu Praktiken der Erwachsenensexualität auf
- spielt oder spricht über Handlungen, die einer Erwachsenensexualität entsprechen.

Quelle: Enders. 2021, S. 284

Quelle: Zartbitter Köln e.V. - Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen

© Enders 2010

Signale, bei denen mit einer Beratungsstelle oder dem Jugendamt kooperiert werden muss!

Signale, bei denen Sie mit einer Beratungsstelle oder dem Jugendamt kooperieren müssen!

Ein Mädchen / Junge …

- hat an sexuellen Handlungen ein größeres Interesse als an anderen altersgemäßen Spielen und Aktivitäten
- benutzt eine *extrem* sexualisierte Sprache und demütigt *wiederholt* andere Kinder oder Erwachsene mit sexistischen Schimpfwörtern
- versucht *wiederholt*, fremde oder uninteressierte Kinder in sexuelle Aktivitäten zu verwickeln
- nimmt *wiederholt* über sexuelle Handlungen Kontakt zu fremden Kindern auf
- zeigt *wiederholt* seine Genitalien in der Öffentlichkeit
- fordert *wiederholt* andere Kinder zu Praktiken der Erwachsenensexualität auf
- beschreibt Details von Erwachsenensexualität
- hat kein Verständnis für die Rechte anderer Kinder auf sexuelle Selbstbestimmung
- verletzt sich selbst oder andere *wiederholt* oder *gezielt* an den Genitalien – auch wenn es schmerzt
- überredet oder verführt andere Kinder zu sexuellen Aktivitäten
- erpresst bzw. zwingt andere Kinder mit körperlicher Gewalt oder verbalen Drohungen zu sexuellen Handlungen
- erlegt anderen Kindern unter Anwendung von verbalen Drohungen oder körperlicher Gewalt ein Schweigegebot über sexuelle Handlungen im Rahmen von Doktorspielen auf
- führt sexuelle Handlungen an Tieren aus (Sodomie)
- beschmiert *wiederholt* Gegenstände, sich selbst oder andere Kinder mit Kot oder Urin
- trinkt oder isst *wiederholt* Urin und Kot (»Sekt und Kaviar«)
- verstopft *wiederholt* – zum Beispiel mit Handtüchern – die Toilette
- schnüffelt an oder klaut *wiederholt* Unterwäsche, obgleich Konsequenzen angekündigt wurden
- quält andere Kinder mit gewalttätigen Sexualpraktiken bzw. fordert andere auf, sie zu quälen
- nimmt mit Erwachsenen auf eine sexualisierte Art und Weise Körperkontakt auf, die nicht kindgemäß und den Erwachsenen unangenehm oder peinlich ist

Quelle: Enders, 2021, S. 285 ff

Opfer verführen und Widerstand brechen

Opfer verführen und Widerstand brechen

Missbraucher nutzen ihre im Rahmen von Ausbildungen und beruflichen Tätigkeiten gewonnenen Handlungskompetenzen, um ihre Opfer zu verführen und deren Widerstand zu brechen. Sie

- bieten sich bedürftigen Mädchen und Jungen als Vertrauenspersonen an, indem sie zum Beispiel besonderes Verständnis für Alltags- und Familienprobleme zeigen
- wissen um die Konflikte, die Kinder und Jugendliche mit ihren Kolleginnen und Kollegen haben, nutzen ihre Einflussmöglichkeiten, um Probleme ihrer Opfer zu regeln, und setzen sich zum Beispiel dafür ein, dass ein Fehlverhalten nicht bestraft wird.
- schmeicheln sich bei Mädchen und Jungen ein, indem sie einzelnen Kindern und Jugendlichen besondere Aufmerksamkeit schenken
- erfüllen lang gehegte Wünsche von Mädchen und Jungen (zum Beispiel ein Hobby pflegen, an einer Meisterschaft teilnehmen)
- laden Mädchen und Jungen, junge Frauen und Männer in ihren eigenen Lebensbereich (zum Beispiel auf die private Geburtstagsfeier, zu einem privaten Konzertbesuch)
- vermitteln ihren Opfern einen besonders hohen Status innerhalb der Gleichaltrigengruppe/Institution
- bestechen einzelne Kinder und Jugendliche, indem sie ihnen unangemessen wertvolle oder sexualisierte Geschenke machen (Parfüm, Reizwäsche, Schmuck), sie wie Erwachsene behandeln und/oder ihnen innerhalb der Gleichaltrigengruppe Sonderrechte gewähren
- billigen es, wenn Mädchen und Jungen sich über die allgemeingültigen Regeln der Institution hinwegsetzen
- vermitteln ihren Opfern, etwas Besonderes zu sein, indem sie diesen Interna aus dem Kollegenkreis oder etwas über ihre private Lebenssituation erzählen
- isolieren ihre Opfer, indem sie Intrigen zwischen ihnen und ihren Eltern, anderen Pädagoginnen und Pädagogen und Mädchen und Jungen spinnen und beispielsweise deren Beziehung zu Dritten durch falsche Aussagen über angebliches Fehlverhalten des Opfers belasten
- »bestätigen« Jungen in ihrer Männlichkeit (»Du machst mich geil!«, »Du bist ein richtiger Kerl!«)
- »bestätigen« jugendliche Mädchen in ihrer Weiblichkeit, betonen die sexuelle Attraktivität ihrer Opfer, behandeln sie wie »Geliebte« und werten sie gegenüber erwachsenen Partnerinnen auf (»Wenn meine Frau mir einmal geben würde, was ich bei dir bekommt!«)
- stellen sich als von diesen abhängig dar (»Wenn ich dich nicht hätte!«, »Ich bin dir ausgeliefert.«)
- reden den Opfern eine aktive Beteiligung ein (»Es macht dir ja auch Spaß. Du hast es provoziert, willst es auch.«). Dabei nutzen sie nicht selten körperliche Reaktionen (zum Beispiel Erektion bei Jungen als Angstreaktion, körperliche Lust als Reaktion auf mechanische Manipulationen), um ihre Opfer davon zu überzeugen, dass sie die sexuellen Handlungen genießen und selbst wollen.

Selbstverständlich ist nicht jeder Mitarbeiter einer Institution, der einzelne der skizzierten Verhaltensweisen zeigt, ein Missbraucher. Das Wissen über die typischen Strategien von Tätern und Täterinnen kann jedoch helfen, dass sich Dritte ein gesundes Misstrauen bewahren und die eigenen Irritationen ernst nehmen.

Quelle: Enders, 2021, S. 93 ff

Strategien der Täter Täterinnen
Klassische „Testrituale“

»Klassische« Testrituale sind:

- scheinbar zufällige sexuell grenzverletzende Berührungen (Berühren der Brust, des Pos)
- als Spiel getarnte sexuelle Grenzverletzungen (im Rahmen von Tobe- und Raufspielen, Kitzeln, »Doktorspielen«, Pfänderspielen, Kleiderkette)
- als Pflege oder Hilfestellungen getarnte sexuelle Belästigungen
- Kosenamen für Mädchen und Jungen (»Schatz«, »Liebste«, »Süßer«)
- »Qualitätsurteile« über die körperliche Erscheinung/Entwicklung von Mädchen und Jungen (»Knackarsch«, »Auf solche Brüste stehen Männer!«, »Wenn ich dich so betrachte, dann wird mir heiß«)
- Aufforderungen zu Zärtlichkeiten (»Kraul mit doch mal bitte den Nacken!«, »Jetzt habe ich eine Umarmung/einen Kuss verdient!«)
- Aufforderungen zu Zärtlichkeiten der Kinder/Jugendlichen untereinander
- sexualisierte Bemerkungen über Freundinnen, Freunde, Eltern und Geschwister der Kinder und Jugendlichen (»Deine Schwester würde ich auch nicht von der Bettkante schubsen!«)
- sexualisierte Blicke, Mimik, Bewegungen (mit Blicken ausziehen, geiles Grinsen, Koitusbewegungen, Handzeichen für sexuelle Kontakte, sich breitbeinig in aufreizender Pose vor Kinder und Jugendliche hinsetzen, beim Duschen auf die Genitalien starren usw.)
- sexualisierte Kommentare und Formulierungen (»Bitte die sexte Reihe noch mal!«)
- sexualisierte »Witze«
- sexualisierte Lerninhalte
- scheinbar zufällige Demonstration pornografischer Bilder und Filme
- Forderung von Handlungen, die Mädchen und Jungen in sexualisierter Weise bloßstellen (Mädchen dürfen beim Trampolinspringen nicht das Turnhemd in die Hose stecken, Kuss oder Entkleiden bei Pfänderspielen)
- grenzverletzende und dem Alter und der Situation nicht entsprechende Sexualaufklärung
- inadäquate Kontrolle und Gespräche über Körperhygiene (während der Ferienfreizeit Zeckenuntersuchung im Genitalbereich, Hygiene des Genitalbereichs als Unterrichtsinhalt im Religionsunterricht, Kontrolle, ob Mädchen und Jungen sich richtig duschen)
- Missachtung von Intimität (Urinieren bei offener Toilettentür, sich nackt vor Kindern und Jugendlichen zeigen)
- billigendes bzw. offen zustimmendes Verhalten, wenn Gleichaltrige die Grenzen von Mädchen und Jungen missachten
- sexuell grenzverletzende Aufnahmerituale (mit Filzstift Tatoos auf Gesäß zeichnen, Mädchen und Jungen mit Sahne besprühen und diese anschließend ablecken, mit weißem T-Shirt bekleidete Jugendliche nass spritzen, sodass der Busen sichtbar wird)
- Zudringlichkeiten als angebliche Folge von eigenem Alkoholgenuss
- unangemessene Berufskleidung, die zum Beispiel die Genitalien besonders betont/sichtbar werden lässt (kurze Sporthose mit sehr weitem Bein; Kleidung, bei der sich die Genitalien abzeichnen; transparente Bluse).

Quelle: Enders, 2021, S. 88 ff

Erklärung

im Sinne des § 72a SGB VIII

Name des Trägers/der Einrichtung: _____

Name, Vorname des Mitarbeiters: _____

beschäftigt beim Träger/Einrichtung als: _____

Ich erkläre hiermit, dass ich wegen keiner der im § 72a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) aufgeführten Straftaten rechtkräftig verurteilt worden bin. Dies betrifft nachfolgende §§ des Strafgesetzbuches.

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a Zuhälterei
§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183 Exhibitionistische Handlungen
§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184 Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§ 184c Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
§ 184d Ausübung verbotener Prostitution
§ 184e Jugendgefährdende Prostitution
§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

Strausberg, den _____ _____

Unterschrift

Verfahrensablauf bei drohender, vermuteter oder faktischer institutionelle Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter

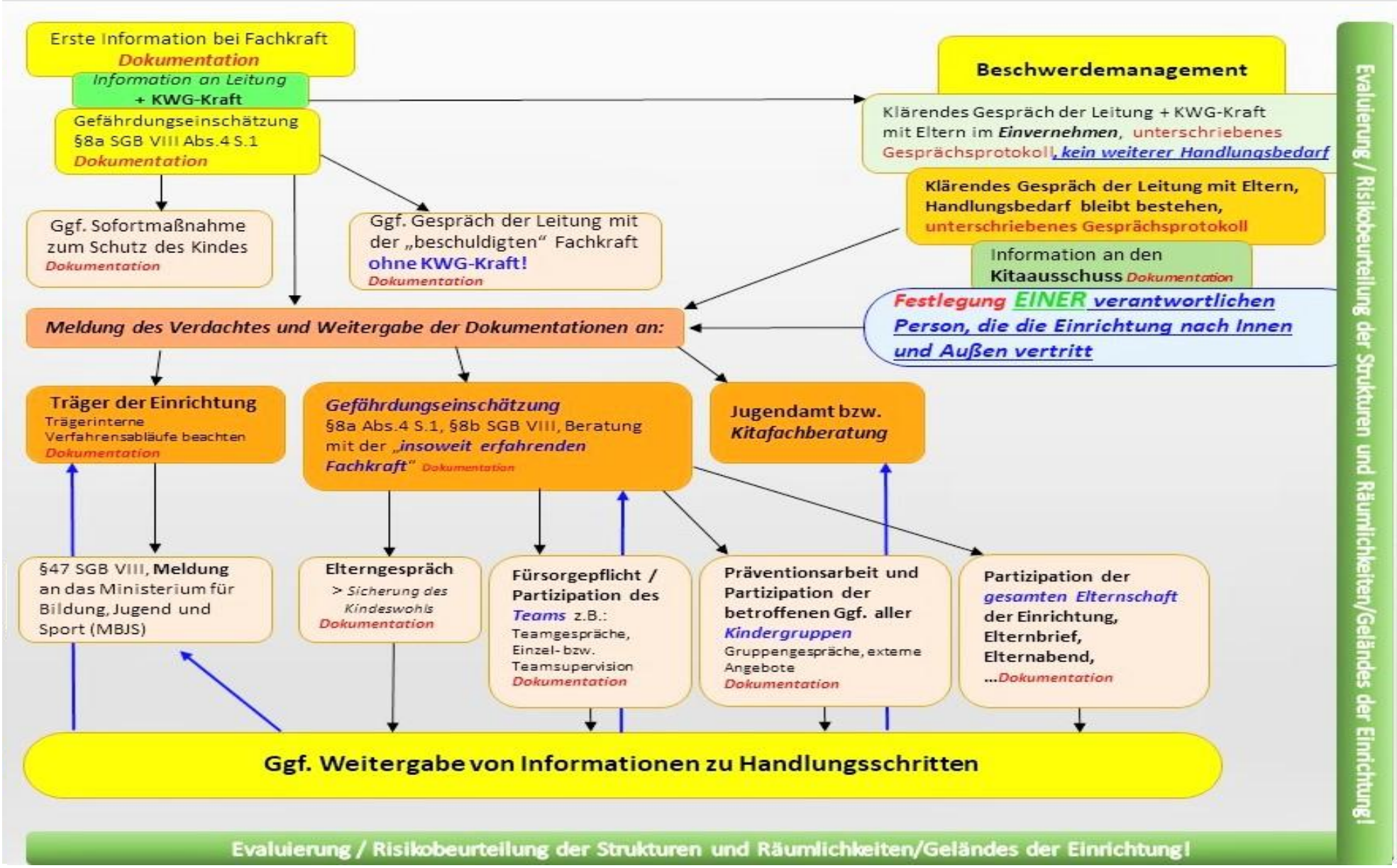

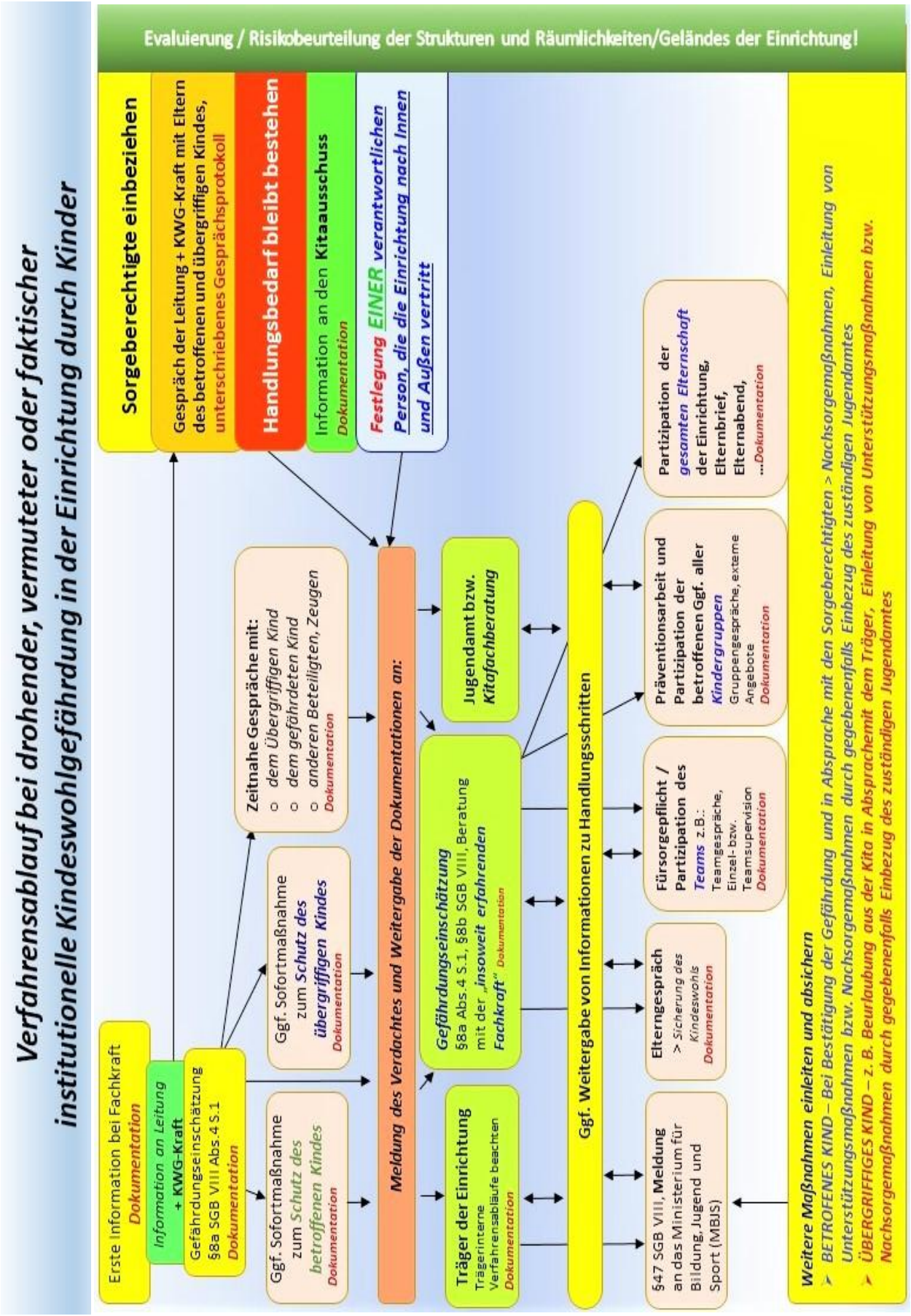
Verfahrensablauf bei drohender, vermuteter oder faktischer institutionelle Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung durch Kinder
Evaluierung / Risikobeurteilung der Strukturen und Räumlichkeiten/Geländes der Einrichtung!
Erste Information bei Fachkraft Dokumentation
Information an Leitung + KWG-Kraft
Gefährdungseinschätzung §8a SGB VIII Abs.4 S.1 Dokumentation
Ggf. Sofortmaßnahme zum Schutz des betroffenen Kindes Dokumentation
Ggf. Sofortmaßnahme zum Schutz des übergriffigen Kindes Dokumentation
Zeitnahe Gespräche mit:
dem Übergriffigen Kind
dem gefährdeten Kind
anderen Beteiligten, Zeugen
Dokumentation
Sorgeberechtigte einbeziehen
Gespräch der Leitung + KWG-Kraft mit Eltern des betroffenen und übergriffigen Kindes, unterschriebenes Gesprächsprotokoll
Handlungsbedarf bleibt bestehen
Information an den Kitaausschuss Dokumentation
Festlegung EINER verantwortlichen Person, die die Einrichtung nach Innen und Außen vertritt
Meldung des Verdachtes und Weitergabe der Dokumentationen an:
Träger der Einrichtung
Trägerinterne Verfahrensabläufe beachten Dokumentation
Gefährdungseinschätzung §8a Abs.4 S.1, §8b SGB VIII, Beratung mit der „insoweit erfahrenden Fachkraft" Dokumentation
Jugendamt bzw. Kitafachberatung
Ggf. Weitergabe von Informationen zu Handlungsschritten
§47 SGB VIII, Meldung an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS)
Elterngespräch > Sicherung des Kindeswohls Dokumentation
Fürsorgepflicht / Partizipation des Teams z.B.: Teamgespräche, Einzel- bzw. Teamsupervision Dokumentation
Präventionsarbeit und Partizipation der betroffenen Ggf. aller Kindergruppen Gruppengespräche, externe Angebote Dokumentation
Partizipation der gesamten Elternschaft der Einrichtung, Elternbrief, Elternabend, ...Dokumentation
Weitere Maßnahmen einleiten und absichern
BETROFENES KIND – Bei Bestätigung der Gefährdung und in Absprache mit den Sorgeberechtigten > Nachsorgemaßnahmen, Einleitung von Unterstützungsmaßnahmen bzw. Nachsorgemaßnahmen durch gegebenenfalls Einbezug des zuständigen Jugendamtes
ÜBERGRIFFIGES KIND – z. B. Beurlaubung aus der Kita in Absprachemit dem Träger, Einleitung von Unterstützungsmaßnahmen bzw. Nachsorgemaßnahmen durch gegebenenfalls Einbezug des zuständigen Jugendamtes

Verhaltenskodex der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertageseinrichtungen der Stadt Strausberg

In den Kindertagesstätten die in der Verantwortung der Stadt Strausberg liegen, sollen die zu betreuenden Kinder sichere Orte finden. Mit den nachfolgenden Verhaltensregeln sollen nicht nur die Kinder, sondern auch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter geschützt werden. Dieser Verhaltenskodex ist Bestandteil des Arbeitsvertrages. Mit ihrer Unterschrift erkennen die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter den Verhaltenskodex der Stadt Starausberg an.

1. Physische und Psychische Gewalt gegen Kinder wird in den Kindergärten und Horten nicht toleriert.
   Sexuelle Übergriffe, gegen Kinder durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und unter Kindern wird in keiner Weise toleriert.
   Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in den Kindergärten und Horten sind dem Schutz und dem Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder verpflichtet.

2. Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter überschreiten die Grenzen der noch tolerierbaren Nähe nicht und wahren die nötige Distanz zu den Kindern. Die Verantwortung liegt immer bei den Erzieherinnen und Erziehern. Das Recht der Kinder auf Integrität, Privat- und Intimsphäre wird nicht verletzt.

3. 1:1- Kontakte sind Bestandteil und gehören zum alltäglichen Tagesablauf dazu. Diese sind transparent zu gestalten. Einzelgespräche, Gruppenaktivitäten, Früh- oder Hortförderung, … finden nur an dafür geeigneten Orten statt und müssen jederzeit von außen zugänglich sein.

4. Erhalten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter Kenntnisse von sexueller Ausbeutung, unangemessenen Verhalten gegenüber Kindern / zwischen Kindern oder Kenntnisse über körperliche oder psychische Bestrafung gegenüber Kindern, leiten sie diese Informationen unmittelbar an die Einrichtungsleitung weiter. Das Gleiche gilt auch in Verdachtssituationen und unabhängig davon, ob die übergriffigen Kinder oder Täterinnen / Täter zu den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gehört, ein anderes Kind, eine Person aus dem Umfeld des Kindes oder gegebenenfalls eine unbekannte Person ist.
   Ist die Kitaleitung selber involviert und oder reagiert diese nicht, ist die nächsthöhere Stelle (Träger/Jugendamt/MBJS) zu informieren.

5. Das Recht am eigenen Bild bei den Kindern wird beachtet.

6. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter pflegen keine privaten Internetkontakte mit Kindern und (z. B. soziale Netzwerke, E-Mail, WhatsApp). Sie grenzen sich grundsätzlich von medialen Kontaktanfragen der Kinder ab. Es dürfen keine missverständlichen Signale bezüglich der Beziehungsebene gesendet werden.

7. Nutzung und Einsatz von Medien mit pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalten sind verboten.

8. Das Berühren und Trösten von Kindern ist selbstverständlich, wenn die Kinder dieses Bedürfnis verbal oder auch non-verbal äußern. Individuelle Grenzempfindungen der Kinder werden dabei ernst genommen, anerkannt und nicht abfällig kommentiert.

9. Den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ist das Küssen von Kindern untersagt. Lässt sich ein Kuss nicht vermeiden, muss klar sein, dass der Kuss ausschließlich vom Kind ausgegangen ist.

10. Die Mitarbeiter begleiten das Kind nur zum WC, wenn es Hilfe benötigt.

11. Die Kinder werden nur von einer Bezugsperson gewickelt.

12. Wird im Sommer im Garten geplanscht oder gebadet, tragen die Kinder Badekleidung oder eine Badewindel.

13. Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter machen den Kindern keine exklusiven Geschenke, um sie emotional von ihnen abhängig zu machen. Wenn die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter Geschenke erhalten und annehme, darf das nur eine geringwertige Aufmerksamkeit sein und ein transparenter Umgang gegenüber Kindern, Eltern, Kolleginnen und Kollegen muss stattfinden.

14. Das Entdecken des eigenen Körpers gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes. Dazu gehören „Doktorspiele“ unter Gleichaltrigen oder Selbstbefriedigung. Es wird nur eingegriffen, wenn ein Machtgefälle oder eine Verletzungsgefahr durch Fremdkörper oder die kindlichen Handlungen entsteht. Wenn ein Kind in diese Phase kommt, werden dessen Eltern darauf angesprochen, um einen offenen, natürlichen und professionellen Umgang mit diesem Thema gewährleisten zu können.

15. Es ist nicht Aufgabe der Erzieher, die Kinder aufzuklären. Stellen die Kinder konkrete Fragen, werden diese altersgerecht beantwortet und die Eltern anschließend informiert.

16. Die Geschlechtsteile werden durch die Betreuer anatomisch korrekt und einheitlich benannt. Begrifflichkeiten: „Penis“ und „Scheide/Vulva“, „zwischen den Schamlippen“ und „ After“

Verpflichtungserklärung gegenüber dem Verhaltenskodex zur Prävention gegen Gewalt und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen der Kindertagesstätten der Stadt Strausberg

Personalien und Tätigkeit der/des Erklärenden

_____

Name, Vorname

_____

Anschrift

_____

Einrichtung

_____

Dienstbezeichnung bzw. ehrenamtliche Tätigkeit:

Erklärung

Ich habe den Verhaltenskodex zur Prävention gegen Gewalt und sexualisierte Gewalt an Minderjährigen der Kindertagesstätten der Stadt Strausberg erhalten.
Die darin formulierten Verhaltensregeln habe ich aufmerksam zur Kenntnis genommen.
Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex gewissenhaft zu befolgen.

_____ , _____

Ort **Datum**

_____

Unterschrift

STRAUSBERG
DIE GRÜNE STADT AM SEE